Änderung der Verwaltungsvereinbarung
zwischen dem Bund und der Freien Hansestadt Bremen

über die
Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für „Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbständige"

die **Freie Hansestadt Bremen**
vertreten durch die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa
- nachstehend „Land Bremen" genannt -

und

die **Bundesrepublik Deutschland**
vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- nachstehend „Bund" genannt -

beschließen folgende Änderung der Verwaltungsvereinbarung für die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für „Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbständige":

In Artikel 5 „Unterrichtung und Prüfung" wird in Absatz 1, Satz 3, das Datum „31. März 2021" für die Vorlage des Schlussberichts durch das Datum „31. Dezember 2021" ersetzt.

Die Änderung der Verwaltungsvereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

Bremen, den 15.02.21
für das Land Bremen
Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

In Vertretung

Sven Wiebe
-Staatsrat-

Berlin, 11.3.21
für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister für Wirtschaft und Energie

2. Änderung der Verwaltungsvereinbarung
zwischen dem Bund und der Freien Hansestadt Bremen

über die
Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für „Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbstständige“

Die **Freie Hansestadt Bremen**
vertreten durch die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa
- nachstehend „Land Bremen“ genannt -

und

die **Bundesrepublik Deutschland**
vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- nachstehend „Bund“ genannt -

beschließen folgende Änderung der Verwaltungsvereinbarung für die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für „Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbständige“:

In Artikel 5 „Unterrichtung und Prüfung“ wird in Absatz 1, Satz 3, das Datum „31. Dezember 2021“ für die Vorlage des Schlussberichts durch das Datum „30. Juni 2022“ ersetzt.

Die Änderung der Verwaltungsvereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

Bremen, 15.06.2021
für das Land Bremen
die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

In Vertretung

Sven Wiebe
-Staatsrat-

Berlin, 16. Juli 2021
für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister für
Wirtschaft und Energie

Ergänzende Verwaltungsvereinbarung „erweiterte Novemberhilfe", „erweiterte Dezemberhilfe" und „Überbrückungshilfe III"

zwischen dem Bund und der Freien Hansestadt Bremen

über die

Gewährung von Corona-Hilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für kleine und mittelständische Unternehmen

die **Freie Hansestadt Bremen**
vertreten durch die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa
- nachstehend „Land Bremen" genannt -

und

die **Bundesrepublik Deutschland**
vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- nachstehend „Bund" genannt -

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung für die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen gemäß § 53 Bundeshaushaltsordnung (BHO) für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen" sowie „erweiterte Novemberhilfe" und „erweiterte Dezemberhilfe". Das Programm wird durch die Länder ausgeführt.

Präambel

Die erweiterte Novemberhilfe und die erweiterte Dezemberhilfe werden als freiwillige Zahlung gewährt, wenn Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe aufgrund der Corona-bedingten Betriebsschließungen bzw. Betriebseinschränkungen im November bzw. Dezember 2020 in Folge des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 erhebliche Umsatzausfälle erleiden. Für die erweiterte Dezemberhilfe gelten zudem die Beschlüsse von Bund und Ländern vom 25. November 2020 und 2. Dezember 2020 für die verlängerten Betriebsschließungen bzw. Betriebseinschränkungen bis zum 31. Dezember 2020.
Die Dritte Phase der Überbrückungshilfe (Förderzeitraum November 2020-Juni 2021) überschneidet sich mit der Zweiten Phase der Überbrückungshilfe (Förderzeitraum September-Dezember 2020) sowie der November- und Dezemberhilfe und der erweiterten November- und Dezemberhilfe.
Diese Verwaltungsvereinbarung ergänzt in diesem Sinne die bereits bestehende Verwaltungsvereinbarung zur Überbrückungshilfe sowie zur November- und Dezemberhilfe.

Artikel 1
Grundsätze und Umfang der Bundeshilfe

(1) Die gesundheitspolitisch notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie haben in verschiedenen Branchen zur weitgehenden oder vollständigen Schließung des Geschäftsbetriebs geführt. Ziel der Überbrückungshilfe ist es daher, Unternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie hohe Umsatzeinbußen zu verzeichnen haben, für die Monate Juni 2020 bis Juni 2021 eine in drei Phasen gestaffelte, weitergehende Liquiditätshilfe zu gewähren und sie so in der Existenz zu sichern:

a. Überbrückungshilfe-Erste Phase (Überbrückungshilfe I) betrifft die Förderzeiträume Juni bis August 2020;
b. Überbrückungshilfe-Zweite Phase (Überbrückungshilfe II) betrifft die Förderzeiträume September bis Dezember 2020;
c. Überbrückungshilfe-Dritte Phase (Überbrückungshilfe III) betrifft die Förderzeiträume November 2020 bis Juni 2021. Die im Rahmen der Überbrückungshilfe III mögliche einmalige Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe") betrifft den Förderzeitraum Januar bis Juni 2021.

(2) Ziel der Novemberhilfe und der erweiterten Novemberhilfe ist es, durch einen Beitrag zur Kompensation des Umsatzausfalls die wirtschaftliche Existenz von Unternehmen sowie von Selbständigen zu sichern, die in Folge des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 von Corona-bedingten Betriebsschließungen bzw. Betriebseinschränkungen im November 2020 betroffen sind und deshalb erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

(3) Ziel der Dezemberhilfe und der erweiterten Dezemberhilfe ist es, durch einen Beitrag zur Kompensation des Umsatzausfalls die wirtschaftliche Existenz von Unternehmen sowie von Selbständigen zu sichern, die in Folge der Beschlüsse von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020, vom 25. November 2020 und vom 2. Dezember 2020 von Corona-bedingten Betriebsschließungen bzw. Betriebseinschränkungen im Dezember 2020 betroffen sind und deshalb erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

(4) Ein Anspruch auf die Gewährung der Billigkeitsleistungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Mit Inkrafttreten des zweiten Nachtragshaushalts 2020 und des Haushalts 2021 stellt der Bund über die Länder Haushaltsmittel im Einzelplan 60 zur Verfügung. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach Bedarf.

(5) Die Vorbereitung des Antrags auf Überbrückungshilfe bzw. Novemberhilfe, Dezemberhilfe, erweiterte Novemberhilfe und erweiterte Dezemberhilfe erfolgt ausschließlich über ein Onlineportal, das die Antragsberechtigten bei der Antragstellung unterstützt. Für das Portal, durch welches das Ausfüllen des Antragsformulars und die Zusammenstellung von Unterlagen sowie eine Weiterleitung an die zuständige Bewilligungsstelle auf Landesebene erleichtert wird, ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) datenschutzrechtlich gemäß Art. 4 Nr. 7 2. HS DS-GVO

verantwortlich. Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung werden in dieser Vereinbarung wie folgt festgelegt: Die Zwecke der Datenverarbeitung sind die nutzerorientierte Assistenz bei der Eingabe der für die späteren Verwaltungsverfahren erforderlichen Daten, die Übermittlung an die zuständige Bewilligungsstelle sowie ein Rückkanal für die Kommunikation und die Bereitstellung der Bescheide. Darüber hinaus sind die Zwecke der Datenverarbeitung die Datenschutzkontrolle, die Datensicherung und der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungssysteme. Das Mittel der Datenverarbeitung ist das vom BMWi für den Betrieb des Verfahrens eingesetzte System.

Die fachliche Prüfung und Bescheidung der Anträge erfolgt ebenfalls online in den sog. Fachverfahren der Bewilligungsstellen auf Länderebene. Für dieses eigentliche Verwaltungsverfahren sind die Bewilligungsstellen der Länder nach Art. 4 Nr. 7 2. HS DS-GVO datenschutzrechtlich verantwortlich. Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung werden in dieser Vereinbarung wie folgt festgelegt: Zweck der Datenverarbeitung ist die Ausführung des den Bewilligungsstellen der Länder in dieser Vereinbarung zugewiesenen Programms der Gewährung der Soforthilfen des Bundes als „Überbrückungshilfen", „Novemberhilfen", „Dezemberhilfen", „erweiterte Novemberhilfen" und „erweiterte Dezemberhilfen". Das Mittel der Datenverarbeitung ist das von Bewilligungsstellen für den Betrieb des Verfahrens eingesetzte System.

Artikel 2
Verwendung der Mittel

(1a) Die Mittel des Bundes sind für Überbrückungshilfen-Erste Phase (Förderzeitraum Juni bis August 2020) an Unternehmen aller Branchen, einschließlich der landwirtschaftlichen Urproduktion, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) qualifizieren, an Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb vorgesehen, deren Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen ist. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. April 2019 und dem 31. Oktober 2019 gegründet worden sind, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen. Die Mittel sind als Billigkeitsleistungen nach § 53 BHO zur Finanzierung von fortlaufenden betrieblichen Fixkosten der Antragstellenden vorgesehen.

(1b) Die Mittel des Bundes sind für Überbrückungshilfen-Zweite Phase (Förderzeitraum September bis Dezember 2020) an Unternehmen aller Branchen, einschließlich der landwirtschaftlichen Urproduktion, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) qualifizieren, an Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb vorgesehen, deren Umsatz entweder im Zeitraum April bis August 2020 in zwei zusammenhängenden Monaten um mindestens 50 % gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten zurückgegangen ist oder im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem

Vorjahreszeitraum um mindestens 30 % eingebrochen ist. Die vorgenannten Bedingungen des Umsatzrückgangs gelten nicht für Unternehmen, die aufgrund von starken saisonalen Schwankungen ihres Geschäfts im Zeitraum April bis August 2019 zusammen weniger als 15 % des Jahresumsatzes erzielt haben. Bei Unternehmen, die nach dem 1. Juli 2019 gegründet worden sind, sind zum Nachweis des Umsatzeinbruches von mindestens 50 % statt der Monate April bis August 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen. Bei Unternehmen, die nach dem 1. September 2019 gegründet worden sind, sind zum Nachweis des Umsatzeinbruches von mindestens 50 % in den Monaten September bis Dezember 2020 die Monate November 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen. Unternehmen, die nach dem 31. Oktober 2019 neu gegründet worden sind, sind nicht antragsberechtigt. Die Mittel sind als Billigkeitsleistungen nach § 53 BHO zur Finanzierung von fortlaufenden betrieblichen Fixkosten der Antragstellenden vorgesehen.

(1c) Die Mittel des Bundes sind für die Novemberhilfe und die erweiterte Novemberhilfe an alle Unternehmen (auch öffentliche), einschließlich Betrieben, Selbständigen, Vereinen und Einrichtungen vorgesehen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen: Alle Unternehmen und Soloselbstständigen, die auf Grundlage der erlassenen Schließungsverordnungen der Länder in Folge des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 den Geschäftsbetrieb einstellen mussten (direkt betroffene Unternehmen) sowie alle Unternehmen und Soloselbstständigen, die nachweislich und regelmäßig mindestens 80 % ihrer Umsätze mit direkt von den o.g. Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen (indirekt betroffene Unternehmen). Antragsberechtigt sind auch Unternehmen und Soloselbstständige, die regelmäßig mindestens 80 % ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von der Maßnahme betroffener Unternehmen über Dritte (zum Beispiel Veranstaltungsagenturen) erzielen. Diese Antragstellenden müssen zweifelsfrei nachweisen, dass sie wegen der Schließungsverordnungen auf der Grundlage der Ziffern 5 bis 8 des vorgenannten Beschlusses vom 28. Oktober 2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 % im November 2020 erleiden. Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten werden als direkt betroffene Unternehmen angesehen. Die Mittel werden als Billigkeitsleistungen nach § 53 BHO zur Kompensation der Umsatzausfälle gewährt.

(1d) Die Mittel des Bundes sind für die Dezemberhilfe und die erweiterte Dezemberhilfe an alle Unternehmen (auch öffentliche), einschließlich Betrieben, Selbständigen, Vereinen und Einrichtungen vorgesehen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen: Alle Unternehmen und Soloselbstständigen, die auf Grundlage der erlassenen Schließungsverordnungen der Länder in Folge der Beschlüsse von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020, vom 25. November 2020 und vom 2. Dezember 2020 den Geschäftsbetrieb im Dezember 2020 einstellen mussten (direkt betroffene Unternehmen) sowie alle Unternehmen und Soloselbstständigen, die nachweislich und regelmäßig mindestens 80 % ihrer Umsätze mit direkt von den o.g. Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen (indirekt betroffene Unternehmen). Antragsberechtigt sind auch Unternehmen und Soloselbstständige, die regelmäßig mindestens 80 % ihrer Umsätze

durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von der Maßnahme betroffener Unternehmen über Dritte (zum Beispiel Veranstaltungsagenturen) erzielen. Diese Antragstellenden müssen zweifelsfrei nachweisen, dass sie wegen der Schließungsverordnungen auf der Grundlage der Ziffern 5 bis 8 des vorgenannten Beschlusses vom 28. Oktober 2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 % im Dezember 2020 erleiden. Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten werden als direkt betroffene Unternehmen angesehen. Die Mittel werden als Billigkeitsleistungen nach § 53 BHO zur Kompensation der Umsatzausfälle gewährt.

(1e) Die Mittel des Bundes sind für Überbrückungshilfen-Dritte Phase (Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021) an Unternehmen aller Branchen, einschließlich der landwirtschaftlichen Urproduktion, soweit ihr Umsatz in Deutschland im Jahr 2020 750 Mio. Euro nicht übersteigt, an Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz vorgesehen, die unmittelbar und mittelbar Corona-bedingte erhebliche Umsatzausfälle erleiden. Unternehmen, die in einem Monat einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben, können eine Förderung im Rahmen der förderfähigen Maßnahmen der Überbrückungshilfe III für den betreffenden Monat beantragen. Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. April 2020 gegründet worden sind, können als Vergleichsumsatz wahlweise den durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019 heranziehen, den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz in den Monaten Juni bis September in Ansatz bringen. Alternativ können diese Unternehmen bei der Ermittlung des notwendigen Referenzumsatzes auf den monatlichen Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung" angegeben wurde, abstellen. Für solche jungen Unternehmen ist die Gesamtsumme der Förderung in den Grenzen der einschlägigen Kleinbeihilfenregelung auf max. 1.800.000 Euro begrenzt. Unternehmen, die November-/Dezemberhilfe erhalten, sind für diese beiden Monate nicht antragsberechtigt. Die Mittel sind als Billigkeitsleistungen nach § 53 BHO zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und zur Finanzierung von fortlaufenden betrieblichen Fixkosten der Antragstellendern vorgesehen.

Für Soloselbstständige wird für den Förderzeitraum Januar bis Juni 2021 eine einmalige Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe") in Höhe von 50 % des sechsmonatigen Referenzumsatzes in einer Gesamthöhe bis zu 7.500 Euro gewährt, sofern keine sonstigen Fixkosten in der Überbrückungshilfe III geltend gemacht werden. Die Mittel sind als Billigkeitsleistungen nach § 53 BHO zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragstellenden vorgesehen.

(2) Das Land Bremen beachtet beim Vollzug der in Artikel 1 Absatz 1, 2 und 3 genannten Hilfsprogramme die Vorgaben des Bundes. Die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung, die Höhe der Billigkeitsleistung und weitere Einzelheiten zu den

Billigkeitsleistungen ergeben sich aus der Anlage „Vollzugshinweise". Bund und Länder stimmen zudem gemeinsame FAQ ab.

(3) Leistungen nach § 53 BHO aus dem Bundesprogramm „Corona-Soforthilfen für Kleinunternehmen und Soloselbständige" oder aus den dieses Bundesprogramm ergänzenden Soforthilfeprogrammen der Länder werden anteilig auf die Überbrückungshilfe angerechnet, soweit der Zeitraum, für den Soforthilfe gezahlt wird, sich mit dem Zeitraum, für den Überbrückungshilfe gezahlt wird, überschneidet.

(4) Zuschüsse aus anderen Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder, die Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gewähren, werden ebenfalls auf die Überbrückungshilfe angerechnet, soweit der Zeitraum und der Leistungszweck dieser Hilfen sich mit dem Zeitraum und dem Leistungszweck der Überbrückungshilfe überschneiden. Leistungen aus der zweiten Phase der Überbrückungshilfe werden auf Leistungen der dritten Phase der Überbrückungshilfe angerechnet, sofern sie für den selben Förderzeitraum erfolgen.

(5) Gleichartige Leistungen aus anderen Hilfsprogrammen des Bundes und der Länder, die Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gewähren, werden auf die Novemberhilfe bzw. die erweiterte Novemberhilfe angerechnet, soweit der Zeitraum dieser Hilfen sich mit dem Leistungszeitraum der Novemberhilfe bzw. der erweiterten Novemberhilfe überschneidet. Kurzarbeitergeld inklusive der Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen wird für den Leistungszeitraum auf die Leistungen der Novemberhilfe bzw. der erweiterten Novemberhilfe angerechnet.

(6) Gleichartige Leistungen aus anderen Hilfsprogrammen des Bundes und der Länder, die Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gewähren, werden auf die Dezemberhilfe bzw. der erweiterten Dezemberhilfe angerechnet, soweit der Zeitraum dieser Hilfen sich mit dem Leistungszeitraum der Dezemberhilfe bzw. der erweiterten Dezemberhilfe überschneidet. Kurzarbeitergeld inklusive der Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen wird für den Leistungszeitraum auf die Leistungen der Dezemberhilfe angerechnet.

(7) Leistungen aus der Überbrückungshilfe (2. Phase) und der Novemberhilfe bzw. der erweiterten Novemberhilfe werden wechselseitig angerechnet, sofern sie für denselben Förderzeitraum erfolgen. Wird zuerst ein Antrag für die der Überbrückungshilfe (2. Phase) und anschließend ein Antrag auf Novemberhilfe bzw. erweiterte Novemberhilfe gestellt, sind die im Rahmen der Überbrückungshilfe (2. Phase) für November 2020 beantragten Zuschüsse bei der Antragstellung für Novemberhilfe bzw. erweiterte Novemberhilfe entsprechend anzugeben. Wird zuerst ein Antrag für Novemberhilfe bzw. erweiterte Novemberhilfe und anschließend ein Antrag auf Überbrückungshilfe (2. Phase) gestellt, sind die im Rahmen der Novemberhilfe bzw. erweiterte Novemberhilfe beantragten Zuschüsse bei der Antragstellung für die Überbrückungshilfe (2. Phase) entsprechend anzugeben.

(8) Leistungen aus der Überbrückungshilfe (2. Phase) und der Dezemberhilfe bzw. erweiterte Dezemberhilfe werden wechselseitig angerechnet, sofern sie für denselben Förderzeitraum erfolgen. Wird zuerst ein Antrag für die Überbrückungshilfe (2. Phase) und anschließend ein Antrag auf Dezemberhilfe bzw. erweiterte Dezemberhilfe gestellt, sind die im Rahmen der Überbrückungshilfe (2. Phase) für Dezember 2020 beantragten Zuschüsse bei der Antragstellung für Dezemberhilfe bzw. erweiterte Dezemberhilfe entsprechend anzugeben. Wird zuerst ein Antrag für Dezemberhilfe bzw. erweiterte Dezemberhilfe und anschließend ein Antrag auf Überbrückungshilfe (2. Phase) gestellt, sind die im Rahmen der Dezemberhilfe bzw. erweiterte Dezemberhilfe beantragten Zuschüsse bei der Antragstellung für die Überbrückungshilfe (2. Phase) entsprechend anzugeben. Eine Inanspruchnahme von Leistungen für den Monat November und Dezember ist nur alternativ entweder aus dem Programm der erweiterten und bisherigen Novemberhilfe bzw. Dezemberhilfe oder aus dem Programm der dritten Phase der Überbrückungshilfe möglich.

(9) Zuschussprogramme der Länder oder der Kommunen (wie z.B. Zuschläge auf die Neustarthilfe) werden nicht auf die Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe") angerechnet, falls der Fördertatbestand derselbe ist. Eine Anrechnung der Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe") auf weitere Corona-bedingte Zuschussprogramme der Länder oder der Kommunen findet nur dann statt, wenn sich Förderzweck und Förderzeitraum überschneiden und sich ohne die Anrechnung eine Überförderung ergeben würde.

Artikel 3
Zuteilung der Mittel des Bundes

(1) Die Länder werden ermächtigt, die Bundesmittel für zu erwartende Zahlungen der Billigkeitsleistungen in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 selbstständig aus dem Bundeshaushalt abzurufen. Dieser Abruf darf in Höhe der voraussichtlichen Zahlungen erfolgen. Die Höhe der geplanten Abrufe sind dem Bundesministerium für Finanzen per E-Mail an liquiditaet@bmf.bund.de mindestens drei Tage vor Abruf mitzuteilen. Der letztmögliche Abruf der Bundesmittel für die Länder muss für die Überbrückungshilfe I bis zum **15. Dezember 2020** erfolgen. Für die Überbrückungshilfe II und die Novemberhilfe sollte der Abruf für die Bundesmittel bis zum **15. Dezember 2020** erfolgen, muss jedoch spätestens bis zum 15. Dezember 2021 erfolgen. Für die Dezemberhilfe, die erweiterte November- und Dezemberhilfe, die Überbrückungshilfe III muss der Abruf für die Bundesmittel spätestens bis zum 15. Dezember 2021 erfolgen. Das Land Bremen wendet bei der Mittelvergabe das geltende Haushaltsrecht des Landes an.

(2) Das Land Bremen leitet die aus dem Bundeshaushalt abgerufenen Mittel unverzüglich nach Bewilligung an die/den Leistungsempfänger/in weiter. Vollständig rückzuzahlende Mittel aus Programmen der Länder (bspw. Darlehen), mit denen Leistungen der Überbrückungshilfe III teilweise vorfinanziert werden, sind von der Pflicht zur Anrechnung ausgenommen, sofern das Land dafür Sorge trägt, dass alle beihilferechtlichen Vorschriften eingehalten werden, das Risiko der Vorfinanzierung

vollständig beim Land bzw. der beauftragten Einrichtung liegt und keine Mischfinanzierung zwischen Bund und Land entsteht.

(3) Das Land Bremen hat über die vom Bund in Anspruch genommenen Mittel innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Abruf Rechnung zu legen.

Artikel 4
Vollzug

(1) Die Maßnahmen werden vom Land Bremen oder einem durch das Land beauftragten Dritten vollzogen. Bei Abwicklung der Maßnahmen kann sich das Land weiterer privater Dritter bedienen.

(2) Zuständig für die Bewilligung und Auszahlung der in Artikel 1 Absatz 1, 2 und 3 genannten Hilfsprogramme des Bundes als Billigkeitsleistung nach § 53 BHO sind die von den Ländern gemäß Absatz 1 hierfür benannten Stellen (Bewilligungsstellen). Die für die Bewirtschaftung erforderlichen Mittel werden den Bewilligungsstellen vom Land zur Verfügung gestellt.

(3) Die Antragstellung für die in Artikel 1 Absatz 1 a) und b) genannten Hilfsprogramme erfolgt ausschließlich durch eine/n von der/dem Antragstellenden beauftragte/n Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte/n Buchprüfer/in oder Rechtsanwalt/-anwältin.

Die Antragstellung für die in Artikel 1 Absatz 1 c) genannte Überbrückungshilfe III erfolgt ausschließlich durch eine/n von der/dem Antragstellenden beauftragte/n Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigten Buchprüfer/in oder Rechtsanwalt/-anwältin, wenn es sich nicht um eine Antragstellung für eine Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe") handelt.

Bei der in Artikel 1 Absatz 1 c) genannten Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe") erfolgt die Antragstellung ausschließlich direkt.

Bei den Anträgen für die Überbrückungshilfe III erfolgt bei Direktanträgen von Soloselbständigen auf Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe") eine automatische Identifizierung der Antragstellenden und Prüfung der Anträge. Die automatische Prüfung und Bescheidung der Anträge erfolgt durch die Bewilligungsstellen der Länder auf Basis der vom Bund bereitgestellten Daten. Dabei handelt es sich um einen vollständig automatisierten Erlass eines Verwaltungsakts im Sinne der jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder. Die Kriterien der Prüfung werden vom Bund im Benehmen mit den Ländern festgelegt. Die Zahlung wird automatisiert nach der automatischen Prüfung und Bescheidung im Fachverfahren der Länder durch den Bund geleistet. Die Länder übernehmen für die vom Bund bereitgestellten Daten keine Haftung.

Bei der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Novemberhilfe sowie der in Artikel 1 Absatz 3 genanten Dezemberhilfe sind Soloselbstständige bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt.
Die Antragstellung für die Novemberhilfe und Dezemberhilfe erfolgt ausschließlich durch eine/n von der/dem Antragstellenden beauftragte/n Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte/n Buchprüfer/in oder Rechtsanwalt/-anwältin, wenn eine der unter Ziffern a) bis c) genannten Voraussetzungen vorliegt:

a) Die Höhe der zu beantragenden Billigkeitsleistung überschreitet den Betrag von 5.000 Euro,
b) Die/der Antragstellende hat bereits Überbrückungshilfe beantragt,
c) Bei den Antragstellenden handelt es sich nicht um Soloselbstständige.

Ebenso erfolgt der Antrag der erweiterten Novemberhilfe und der erweiterten Dezemberhilfe ausschließlich durch eine/n von der/dem Antragstellenden beauftragte/n Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte/n Buchprüfer/in oder Rechtsanwalt/-anwältin.

Bei den Anträgen für die Novemberhilfe und die Dezemberhilfe erfolgt bei Direktanträgen von Soloselbständigen bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro eine automatische Identifizierung der Antragstellenden und Prüfung der Anträge. Die automatische Prüfung und Bescheidung der Anträge erfolgt durch die Bewilligungsstellen der Länder auf Basis der vom Bund bereitgestellten Daten. Dabei handelt es sich um einen vollständig automatisierten Erlass eines Verwaltungsakts im Sinne der jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder. Die Kriterien der Prüfung werden vom Bund im Benehmen mit den Ländern festgelegt. Die Zahlung wird automatisiert nach der automatischen Prüfung und Bescheidung im Fachverfahren der Länder durch den Bund geleistet. Die Länder übernehmen für die vom Bund bereitgestellten Daten keine Haftung.

Bei der Ausgestaltung des Antragsverfahrens und der Antragsprüfung ist das Land Bremen für angemessene und effektive Vorkehrungen zur Verhinderung von Missbrauch und für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verantwortlich. Die Bewilligungsstelle stimmt sich dabei soweit erforderlich mit weiteren Behörden, beispielsweise mit der Finanzverwaltung, den zuständigen Stellen für IT-Sicherheit und dem Landeskriminalamt, ab.

(4) Die Bewilligungsstellen entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung vorliegen sowie über deren Höhe, außer in Fällen, in denen eine automatische Verarbeitung erfolgt. Dabei dürfen die Bewilligungsstellen auf die im Antrag gemachten Angaben vertrauen, soweit es keine Anhaltspunkte für Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Angaben gibt. Bei der Überbrückungshilfe I und der Überbrückungshilfe II sind das Land oder die Bewilligungsstellen verpflichtet, stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 5 % aller Leistungsempfänger/innen durchzuführen.
Bei der Novemberhilfe sind das Land oder die Bewilligungsstellen verpflichtet, bei direkt gestellten Anträgen stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 1 % der

Leistungsempfänger/innen durchzuführen und bei über prüfende Dritte gestellten Anträgen bis 20.000 Euro stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 5 % der Leistungsempfänger/innen durchzuführen. Bei allen Anträgen über 20.000 Euro und bis zu einer Million Euro sind bei der Novemberhilfe und der erweiterten Novemberhilfe stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 30% der Leistungsempfänger/innen durchzuführen.
Bei der Dezemberhilfe sind das Land oder die Bewilligungsstellen verpflichtet bei gestellten Anträgen bis einschließlich 20.000 Euro stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 10% der Leistungsempfänger/innen durchzuführen. Bei Anträgen von über 20.000 Euro und bis zu einer Million Euro sind in der Dezemberhilfe und der erweiterten Dezemberhilfe stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 30 % der Leistungsempfänger/innen durchzuführen. Alle Anträge mit einem Volumen ab 1 Million Euro müssen durch die Bewilligungsstellen einzeln geprüft werden. Darüberhinaus sind das Land oder die Bewilligungsstellen bei der erweiterten November- und Dezemberhilfe verpflichtet, alle Anträge, die auf der beihilferechtlichen Grundlage der Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe vom 07.01.2021 gestützt sind, einzeln zu prüfen.
Bei der Überbrückungshilfe III, einschließlich der Neustarthilfe, sind das Land oder die Bewilligungsstellen verpflichtet, bei gestellten Anträgen bis 20.000 Euro stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 10% der Leistungsempfänger/innen durchzuführen. Bei Anträgen von über 20.000 Euro sind bei der Überbrückungshilfe III stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 30 % der Leistungsempfänger/innen durchzuführen. Über die regulären Stichproben im Rahmen der Überbrückungshilfe III hinaus sind bei allen Anträgen mit Teilwertabschreibungen über 1.000.000 Euro Kontrollen durch die Bewilligungsstellen der Länder zwingend vorgeschrieben. Die Kontrollen sind Bestandteil eines Internen Kontrollsystems bzw. Risikomanagementsystems der Bewilligungsstellen und dienen dazu die haushaltswirtschaftlichen Risiken des Bundes zu begrenzen.

(5) Sofern der Antrag auf Gewährung einer Billigkeitsleistung im Rahmen der in Artikel 1 Absatz 1, 2 und 3 genannten Hilfsprogramme bewilligt wird, wird ein Bewilligungsbescheid erlassen. In dem Bewilligungsbescheid ist kenntlich zu machen, dass es sich um Mittel des Bundes handelt.

(6) Nach Abschluss des Leistungszeitraums und Eingang der Unterlagen überprüfen die Bewilligungsstellen auf der Grundlage der für die Schlussabrechnung der ausgezahlten Billigkeitsleistung erstellten Bestätigung der/des Steuerberaters/-beraterin, Wirtschaftsprüfers/-prüferin, vereidigten Buchprüfers/-prüferin oder Rechtsanwalts/anwältin für jeden Antrag folgendes:
a) das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung,
b) die Höhe und Dauer der Billigkeitsleistung sowie
c) eine etwaige Überkompensation.
Nach Art. 2 dieser VV sind zu viel gezahlte Leistungen zurückzufordern. Die Bewilligungsstelle prüft die inhaltliche Richtigkeit der Bestätigung der/des Steuerberaters/-beraterin, Wirtschaftsprüfers/-prüferin, vereidigten Buchprüfers/-prüferin oder Rechtsanwalts/-anwältin und der für die Bewilligung der Billigkeitsleistung maßgeblichen Versicherungen des Antragsstellenden stichprobenartig und verdachtsabhängig nach.

Die Begünstigten der Neustarthilfe werden bei Beantragung zu einer Endabrechnung durch Selbstprüfung nach Ablauf des Förderzeitraums bis spätestens 30. September 2021 verpflichtet. Im Rahmen dieser Selbstprüfung sind Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit– sofern vorhanden – zu den Umsätzen aus selbständigen Tätigkeiten zu addieren. Der Bewilligungsstelle sind anfallende Rückzahlungen bis zum 31. Dezember 2021 unaufgefordert mitzuteilen und nach Bescheid an die zuständige Stelle zu überweisen.

(7) Antragsberechtigte der Novemberhilfe und der Dezemberhilfe, die ihren Antrag über eine/n prüfende/n Dritte/n stellen, erhalten als Vorauszahlung auf die endgültige Förderung durch die Bewilligungsstelle eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der beantragten Förderung, jedoch höchstens 50.000 Euro. Antragsberechtigte der Überbrückungshilfe III, die ihren Antrag über eine/n prüfende/n Dritte/n stellen, erhalten bei ihrem Erstantrag als Vorauszahlung auf die endgültige Förderung durch die Bewilligungsstelle eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der beantragten Förderung, jedoch höchstens 100.000 Euro für einen Monat. Bis zur vollständigen Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen ist die Kassensicherheit auf andere Art und Weise sicherzustellen. Die automatische Prüfung und vorläufige Bescheidung der Anträge erfolgt durch die Bewilligungsstellen der Länder auf Basis der vom Bund bereitgestellten Daten. Dabei handelt es sich um einen vollständig automatisierten Erlass eines Verwaltungsakts im Sinne der jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder. Die Kriterien der Prüfung werden vom Bund im Benehmen mit den Ländern festgelegt. Die Zahlung wird automatisiert nach der automatischen Prüfung und Bescheidung im Fachverfahren der Länder durch den Bund geleistet. Die Länder übernehmen für die vom Bund bereitgestellten Daten keine Haftung.

Artikel 5
Unterrichtung und Prüfung

(1) Der Bund ist über die beabsichtigten Maßnahmen des Landes zu den in Artikel 1 Absatz 1, 2 und 3 genannten Hilfsprogrammen, einschließlich eventueller Richtlinien und Erläuterungen des Landes oder der/des durch das Land beauftragten Dritten zu den Überbrückungshilfen, zeitnah zu unterrichten. Grundlegende Fragen, die für die Durchführung der oben genannten Hilfsprogramme relevant sind, insbesondere zur Auslegung dieser Verwaltungsvereinbarung und der Vollzugshinweise, werden durch alle Bundesländer koordiniert und gemeinsam an den Bund herangetragen und sollen verbindlich für alle Länder beantwortet werden. Dabei soll soweit möglich ein zwischen den Ländern abgestimmter Vorschlag zur Lösung der Frage unterbreitet werden.

(2) Nach Abschluss dieser Vereinbarung sind dem Bund vom Land in einem vom Bund vorgegebenen Turnus detaillierte Angaben über die Anzahl der gestellten und bewilligten Anträge (auch differenziert nach Branchen) vorzulegen. Dies gilt nicht für Länder, die am gemeinsamen Fachverfahren teilnehmen. Alle Länder haben dem Bund in einem vom Bund vorgegebenen Turnus detaillierte Angaben zur Höhe der bewilligten und ausgezahlten Mittel sowie Abrechnungen über den Mittelabfluss vorzulegen. Bei Bedarf kann der Bund ergänzende Angaben verlangen. Nach Beendigung der Maßnahmen

übersendet das Land Bremen dem Bund bis spätestens 31. Dezember 2022 einen Schlussbericht über die Durchführung der Maßnahmen sowie die Höhe der zugewiesenen und verausgabten Bundes- und Landesmittel. Aufgrund seiner Berichtspflichten kann der Bund weitere Angaben fordern, insbesondere soweit beihilferechtliche oder europarechtliche Vorgaben oder parlamentarische Anfragen dies erfordern.

(3) Das Land Bremen verpflichtet sich, stichprobenartig und verdachtsabhängig Prüfungen gemäß Artikel 4 Absatz 4 durchzuführen und dem Bund im Leistungszeitraum monatlich die Prüfungsmitteilungen zuzusenden.

(4) Der Bund und der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte können bei den Dienststellen des Landes Bremen, die mit der Bewirtschaftung der Bundesmittel befasst sind, sowie bei allen sonstigen Stellen, die das Land Bremen bei der Weitergabe der Mittel eingeschaltet hat, prüfen. Dieses Prüfungsrecht besteht auch gegenüber der/dem Leistungsempfänger/in und ist im Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

(5) Die Länder tragen dafür Sorge, dass alle aus der Gewährung der Überbrückungshilfe sowie der November- und Dezemberhilfe bzw. erweiterten November- und Dezemberhilfe resultierenden Berichtspflichten erfüllt werden.

Artikel 6
Rückzahlung von Mitteln

Nichtverbrauchte Mittel des Bundes sind an den Bund zurückzuüberweisen. Beträge, die aufgrund verwaltungsverfahrensrechtlicher Regelungen zurückzufordern sind und zurückgezahlt wurden, sind vom Land Bremen ebenfalls zu vereinnahmen und der auf den Bund entfallende Anteil einschließlich etwaig erhobener Zinsen an den Bund zu erstatten.

Artikel 7
Steuerrechtliche Hinweise

Die als Überbrückungshilfe sowie als November- und Dezemberhilfe bzw. erweiterte November- und Dezemberhilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinn- oder Überschussermittlung zu berücksichtigen.
Die Bewilligungsstelle informiert elektronisch die Finanzbehörden von Amts wegen über die einer/einem Leistungsempfänger/in jeweils gewährte Billigkeitsleistung; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, der Mitteilungsverordnung sowie etwaiger anderer steuerrechtlicher Regelungen zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Steuervorauszahlungen sind die Überbrückungshilfe sowie die November- und Dezemberhilfe bzw. erweiterte November- und Dezemberhilfe nicht zu berücksichtigen. Als echte Zuschüsse sind die Überbrückungshilfe sowie die November- und Dezemberhilfe bzw. erweiterte November- und Dezemberhilfe nicht umsatzsteuerbar.

Artikel 8
Inkrafttreten

Die Ergänzende Verwaltungsvereinbarung tritt rückwirkend zum 1. November 2020 in Kraft.

Bremen, den 15.02.21
für das Land Bremen
Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

In Vertretung

Sven Wiebe
-Staatsrat-

Berlin, 11.3.2021
für die Bundesrepublik Deutschland
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

In Vertretung

Ergänzende Verwaltungsvereinbarung „erweiterte Novemberhilfe", „erweiterte Dezemberhilfe" und „Überbrückungshilfe III"

zwischen dem Bund und der Freien Hansestadt Bremen

über die

Gewährung von Corona-Hilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für kleine und mittelständische Unternehmen

die **Freie Hansestadt Bremen**
vertreten durch Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa
- nachstehend „Land Bremen" genannt -

und

die **Bundesrepublik Deutschland**
vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- nachstehend „Bund" genannt -

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung für die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen gemäß § 53 Bundeshaushaltsordnung (BHO) für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen" sowie „erweiterte Novemberhilfe" und „erweiterte Dezemberhilfe". Das Programm wird durch die Länder ausgeführt.

Präambel

Die erweiterte Novemberhilfe und die erweiterte Dezemberhilfe werden als freiwillige Zahlung gewährt, wenn Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe aufgrund der Corona-bedingten Betriebsschließungen bzw. Betriebseinschränkungen im November bzw. Dezember 2020 in Folge des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 erhebliche Umsatzausfälle erleiden. Für die erweiterte Dezemberhilfe gelten zudem die Beschlüsse von Bund und Ländern vom 25. November 2020 und 2. Dezember 2020 für die verlängerten Betriebsschließungen bzw. Betriebseinschränkungen bis zum 31. Dezember 2020.
Die Dritte Phase der Überbrückungshilfe (Förderzeitraum November 2020-Juni 2021) überschneidet sich mit der Zweiten Phase der Überbrückungshilfe (Förderzeitraum September-Dezember 2020) sowie der November- und Dezemberhilfe und der erweiterten November- und Dezemberhilfe.
Diese Verwaltungsvereinbarung ergänzt in diesem Sinne die bereits bestehende Verwaltungsvereinbarung zur Überbrückungshilfe sowie zur November- und Dezemberhilfe.

Artikel 1
Grundsätze und Umfang der Bundeshilfe

(1) Die gesundheitspolitisch notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie haben in verschiedenen Branchen zur weitgehenden oder vollständigen Schließung des Geschäftsbetriebs geführt. Ziel der Überbrückungshilfe ist es daher, Unternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie hohe Umsatzeinbußen zu verzeichnen haben, für die Monate Juni 2020 bis Juni 2021 eine in drei Phasen gestaffelte, weitergehende Liquiditätshilfe zu gewähren und sie so in der Existenz zu sichern:

a. Überbrückungshilfe-Erste Phase (Überbrückungshilfe I) betrifft die Förderzeiträume Juni bis August 2020;
b. Überbrückungshilfe-Zweite Phase (Überbrückungshilfe II) betrifft die Förderzeiträume September bis Dezember 2020;
c. Überbrückungshilfe-Dritte Phase (Überbrückungshilfe III) betrifft die Förderzeiträume November 2020 bis Juni 2021. Die im Rahmen der Überbrückungshilfe III mögliche einmalige Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe") betrifft den Förderzeitraum Januar bis Juni 2021.

(2) Ziel der Novemberhilfe und der erweiterten Novemberhilfe ist es, durch einen Beitrag zur Kompensation des Umsatzausfalls die wirtschaftliche Existenz von Unternehmen sowie von Selbständigen zu sichern, die in Folge des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 von Corona-bedingten Betriebsschließungen bzw. Betriebseinschränkungen im November 2020 betroffen sind und deshalb erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

(3) Ziel der Dezemberhilfe und der erweiterten Dezemberhilfe ist es, durch einen Beitrag zur Kompensation des Umsatzausfalls die wirtschaftliche Existenz von Unternehmen sowie von Selbständigen zu sichern, die in Folge der Beschlüsse von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020, vom 25. November 2020 und vom 2. Dezember 2020 von Corona-bedingten Betriebsschließungen bzw. Betriebseinschränkungen im Dezember 2020 betroffen sind und deshalb erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

(4) Ein Anspruch auf die Gewährung der Billigkeitsleistungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Mit Inkrafttreten des zweiten Nachtragshaushalts 2020 und des Haushalts 2021 stellt der Bund über die Länder Haushaltsmittel im Einzelplan 60 zur Verfügung. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach Bedarf.

(5) Die Vorbereitung des Antrags auf Überbrückungshilfe bzw. Novemberhilfe, Dezemberhilfe, erweiterte Novemberhilfe und erweiterte Dezemberhilfe erfolgt ausschließlich über ein Onlineportal, das die Antragsberechtigten bei der Antragstellung unterstützt. Für das Portal, durch welches das Ausfüllen des Antragsformulars und die Zusammenstellung von Unterlagen sowie eine Weiterleitung an die zuständige Bewilligungsstelle auf Landesebene erleichtert wird, ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) datenschutzrechtlich gemäß Art. 4 Nr. 7 2. HS DS-GVO

verantwortlich. Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung werden in dieser Vereinbarung wie folgt festgelegt: Die Zwecke der Datenverarbeitung sind die nutzerorientierte Assistenz bei der Eingabe der für die späteren Verwaltungsverfahren erforderlichen Daten, die Übermittlung an die zuständige Bewilligungsstelle sowie ein Rückkanal für die Kommunikation und die Bereitstellung der Bescheide. Darüber hinaus sind die Zwecke der Datenverarbeitung die Datenschutzkontrolle, die Datensicherung und der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungssysteme. Das Mittel der Datenverarbeitung ist das vom BMWi für den Betrieb des Verfahrens eingesetzte System.

Die fachliche Prüfung und Bescheidung der Anträge erfolgt ebenfalls online in den sog. Fachverfahren der Bewilligungsstellen auf Länderebene. Für dieses eigentliche Verwaltungsverfahren sind die Bewilligungsstellen der Länder nach Art. 4 Nr. 7 2. HS DS-GVO datenschutzrechtlich verantwortlich. Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung werden in dieser Vereinbarung wie folgt festgelegt: Zweck der Datenverarbeitung ist die Ausführung des den Bewilligungsstellen der Länder in dieser Vereinbarung zugewiesenen Programms der Gewährung der Soforthilfen des Bundes als „Überbrückungshilfen", „Novemberhilfen", „Dezemberhilfen", „erweiterte Novemberhilfen" und „erweiterte Dezemberhilfen". Das Mittel der Datenverarbeitung ist das von Bewilligungsstellen für den Betrieb des Verfahrens eingesetzte System.

Artikel 2
Verwendung der Mittel

(1a) Die Mittel des Bundes sind für Überbrückungshilfen-Erste Phase (Förderzeitraum Juni bis August 2020) an Unternehmen aller Branchen, einschließlich der landwirtschaftlichen Urproduktion, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) qualifizieren, an Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb vorgesehen, deren Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen ist. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. April 2019 und dem 31. Oktober 2019 gegründet worden sind, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen. Die Mittel sind als Billigkeitsleistungen nach § 53 BHO zur Finanzierung von fortlaufenden betrieblichen Fixkosten der Antragstellenden vorgesehen.

(1b) Die Mittel des Bundes sind für Überbrückungshilfen-Zweite Phase (Förderzeitraum September bis Dezember 2020) an Unternehmen aller Branchen, einschließlich der landwirtschaftlichen Urproduktion, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) qualifizieren, an Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb vorgesehen, deren Umsatz entweder im Zeitraum April bis August 2020 in zwei zusammenhängenden Monaten um mindestens 50 % gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten zurückgegangen ist oder im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem

Vorjahreszeitraum um mindestens 30 % eingebrochen ist. Die vorgenannten Bedingungen des Umsatzrückgangs gelten nicht für Unternehmen, die aufgrund von starken saisonalen Schwankungen ihres Geschäfts im Zeitraum April bis August 2019 zusammen weniger als 15 % des Jahresumsatzes erzielt haben. Bei Unternehmen, die nach dem 1. Juli 2019 gegründet worden sind, sind zum Nachweis des Umsatzeinbruches von mindestens 50 % statt der Monate April bis August 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen. Bei Unternehmen, die nach dem 1. September 2019 gegründet worden sind, sind zum Nachweis des Umsatzeinbruches von mindestens 50 % in den Monaten September bis Dezember 2020 die Monate November 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen. Unternehmen, die nach dem 31. Oktober 2019 neu gegründet worden sind, sind nicht antragsberechtigt. Die Mittel sind als Billigkeitsleistungen nach § 53 BHO zur Finanzierung von fortlaufenden betrieblichen Fixkosten der Antragstellenden vorgesehen.

(1c) Die Mittel des Bundes sind für die Novemberhilfe und die erweiterte Novemberhilfe an alle Unternehmen (auch öffentliche), einschließlich Betrieben, Selbständigen, Vereinen und Einrichtungen vorgesehen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen: Alle Unternehmen und Soloselbstständigen, die auf Grundlage der erlassenen Schließungsverordnungen der Länder in Folge des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 den Geschäftsbetrieb einstellen mussten (direkt betroffene Unternehmen) sowie alle Unternehmen und Soloselbstständigen, die nachweislich und regelmäßig mindestens 80 % ihrer Umsätze mit direkt von den o.g. Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen (indirekt betroffene Unternehmen). Antragsberechtigt sind auch Unternehmen und Soloselbstständige, die regelmäßig mindestens 80 % ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von der Maßnahme betroffener Unternehmen über Dritte (zum Beispiel Veranstaltungsagenturen) erzielen. Diese Antragstellenden müssen zweifelsfrei nachweisen, dass sie wegen der Schließungsverordnungen auf der Grundlage der Ziffern 5 bis 8 des vorgenannten Beschlusses vom 28. Oktober 2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 % im November 2020 erleiden. Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten werden als direkt betroffene Unternehmen angesehen. Die Mittel werden als Billigkeitsleistungen nach § 53 BHO zur Kompensation der Umsatzausfälle gewährt.

(1d) Die Mittel des Bundes sind für die Dezemberhilfe und die erweiterte Dezemberhilfe an alle Unternehmen (auch öffentliche), einschließlich Betrieben, Selbständigen, Vereinen und Einrichtungen vorgesehen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen: Alle Unternehmen und Soloselbstständigen, die auf Grundlage der erlassenen Schließungsverordnungen der Länder in Folge der Beschlüsse von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020, vom 25. November 2020 und vom 2. Dezember 2020 den Geschäftsbetrieb im Dezember 2020 einstellen mussten (direkt betroffene Unternehmen) sowie alle Unternehmen und Soloselbstständigen, die nachweislich und regelmäßig mindestens 80 % ihrer Umsätze mit direkt von den o.g. Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen (indirekt betroffene Unternehmen). Antragsberechtigt sind auch Unternehmen und Soloselbstständige, die regelmäßig mindestens 80 % ihrer Umsätze

durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von der Maßnahme betroffener Unternehmen über Dritte (zum Beispiel Veranstaltungsagenturen) erzielen. Diese Antragstellenden müssen zweifelsfrei nachweisen, dass sie wegen der Schließungsverordnungen auf der Grundlage der Ziffern 5 bis 8 des vorgenannten Beschlusses vom 28. Oktober 2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 % im Dezember 2020 erleiden. Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten werden als direkt betroffene Unternehmen angesehen. Die Mittel werden als Billigkeitsleistungen nach § 53 BHO zur Kompensation der Umsatzausfälle gewährt.

(1e) Die Mittel des Bundes sind für Überbrückungshilfen-Dritte Phase (Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021) an Unternehmen aller Branchen, einschließlich der landwirtschaftlichen Urproduktion, soweit ihr Umsatz in Deutschland im Jahr 2020 750 Mio. Euro nicht übersteigt, an Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz vorgesehen, die unmittelbar und mittelbar Corona-bedingte erhebliche Umsatzausfälle erleiden. Direkt von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses betroffene Unternehmen sowie Unternehmen der Pyrotechnikbranche, des Großhandels und der Reisebranche sind auch dann antragsberechtigt, wenn sie im Jahr 2020 einen Umsatz von mehr als 750 Mio. Euro erzielt haben. Unternehmen, die in einem Monat einen Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben, können eine Förderung im Rahmen der förderfähigen Maßnahmen der Überbrückungshilfe III für den betreffenden Monat beantragen. Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet worden sind, können als Vergleichsumsatz wahlweise den durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019 heranziehen, den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz in den Monaten Juni bis September in Ansatz bringen. Alternativ können diese Unternehmen bei der Ermittlung des notwendigen Referenzumsatzes auf den monatlichen Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ angegeben wurde, abstellen. Für solche jungen Unternehmen ist die Gesamtsumme der Förderung in den Grenzen der einschlägigen Kleinbeihilfenregelung auf max. 1.800.000 Euro während des gesamten beihilfefähigen Zeitraums begrenzt. Unternehmen, die November-/Dezemberhilfe erhalten, sind für diese beiden Monate nicht antragsberechtigt. Die Mittel sind als Billigkeitsleistungen nach § 53 BHO zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und zur Finanzierung von fortlaufenden betrieblichen Fixkosten der Antragstellendern vorgesehen.

Soloselbstständigen,Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III nicht in Anspruch nehmen, wird für den Förderzeitraum Januar bis Juni 2021 eine einmalige Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) in Höhe von 50 % des sechsmonatigen Referenzumsatzes gewährt. Die Neustarthilfe beträgt maximal 7.500 Euro für Soloselbständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften sowie maximal 30.000 Euro

für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Die Mittel sind als Billigkeitsleistungen nach § 53 BHO zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragstellenden vorgesehen.

(2) Das Land Bremen beachtet beim Vollzug der in Artikel 1 Absatz 1, 2 und 3 genannten Hilfsprogramme die Vorgaben des Bundes. Die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung, die Höhe der Billigkeitsleistung und weitere Einzelheiten zu den Billigkeitsleistungen ergeben sich aus der Anlage „Vollzugshinweise". Bund und Länder stimmen zudem gemeinsame FAQ ab.

(3) Leistungen nach § 53 BHO aus dem Bundesprogramm „Corona-Soforthilfen für Kleinunternehmen und Soloselbständige" oder aus den dieses Bundesprogramm ergänzenden Soforthilfeprogrammen der Länder werden anteilig auf die Überbrückungshilfe angerechnet, soweit der Zeitraum, für den Soforthilfe gezahlt wird, sich mit dem Zeitraum, für den Überbrückungshilfe gezahlt wird, überschneidet.

(4) Zuschüsse aus anderen Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder, die Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gewähren, werden ebenfalls auf die Überbrückungshilfe angerechnet, soweit der Zeitraum und der Leistungszweck dieser Hilfen sich mit dem Zeitraum und dem Leistungszweck der Überbrückungshilfe überschneiden. Leistungen aus der zweiten Phase der Überbrückungshilfe werden auf Leistungen der dritten Phase der Überbrückungshilfe angerechnet, sofern sie für den selben Förderzeitraum erfolgen.

(5) Gleichartige Leistungen aus anderen Hilfsprogrammen des Bundes und der Länder, die Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gewähren, werden auf die Novemberhilfe bzw. die erweiterte Novemberhilfe angerechnet, soweit der Zeitraum dieser Hilfen sich mit dem Leistungszeitraum der Novemberhilfe bzw. der erweiterten Novemberhilfe überschneidet. Kurzarbeitergeld inklusive der Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen wird für den Leistungszeitraum auf die Leistungen der Novemberhilfe bzw. der erweiterten Novemberhilfe angerechnet.

(6) Gleichartige Leistungen aus anderen Hilfsprogrammen des Bundes und der Länder, die Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gewähren, werden auf die Dezemberhilfe bzw. der erweiterten Dezemberhilfe angerechnet, soweit der Zeitraum dieser Hilfen sich mit dem Leistungszeitraum der Dezemberhilfe bzw. der erweiterten Dezemberhilfe überschneidet. Kurzarbeitergeld inklusive der Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen wird für den Leistungszeitraum auf die Leistungen der Dezemberhilfe angerechnet.

(7) Leistungen aus der Überbrückungshilfe (2. Phase) und der Novemberhilfe bzw. der erweiterten Novemberhilfe werden wechselseitig angerechnet, sofern sie für denselben Förderzeitraum erfolgen. Wird zuerst ein Antrag für die der Überbrückungshilfe (2. Phase) und anschließend ein Antrag auf Novemberhilfe bzw. erweiterte Novemberhilfe gestellt, sind die im Rahmen der Überbrückungshilfe (2. Phase) für November 2020 beantragten Zuschüsse bei der Antragstellung für Novemberhilfe bzw. erweiterte

Novemberhilfe entsprechend anzugeben. Wird zuerst ein Antrag für Novemberhilfe bzw. erweiterte Novemberhilfe und anschließend ein Antrag auf Überbrückungshilfe (2. Phase) gestellt, sind die im Rahmen der Novemberhilfe bzw. erweiterte Novemberhilfe beantragten Zuschüsse bei der Antragstellung für die Überbrückungshilfe (2. Phase) entsprechend anzugeben.

(8) Leistungen aus der Überbrückungshilfe (2. Phase) und der Dezemberhilfe bzw. erweiterte Dezemberhilfe werden wechselseitig angerechnet, sofern sie für denselben Förderzeitraum erfolgen. Wird zuerst ein Antrag für die Überbrückungshilfe (2. Phase) und anschließend ein Antrag auf Dezemberhilfe bzw. erweiterte Dezemberhilfe gestellt, sind die im Rahmen der Überbrückungshilfe (2. Phase) für Dezember 2020 beantragten Zuschüsse bei der Antragstellung für Dezemberhilfe bzw. erweiterte Dezemberhilfe entsprechend anzugeben. Wird zuerst ein Antrag für Dezemberhilfe bzw. erweiterte Dezemberhilfe und anschließend ein Antrag auf Überbrückungshilfe (2. Phase) gestellt, sind die im Rahmen der Dezemberhilfe bzw. erweiterte Dezemberhilfe beantragten Zuschüsse bei der Antragstellung für die Überbrückungshilfe (2. Phase) entsprechend anzugeben. Eine Inanspruchnahme von Leistungen für den Monat November und Dezember ist nur alternativ entweder aus dem Programm der erweiterten und bisherigen Novemberhilfe bzw. Dezemberhilfe oder aus dem Programm der dritten Phase der Überbrückungshilfe möglich.

(9) Zuschussprogramme der Länder oder der Kommunen (wie z.B. Zuschläge auf die Neustarthilfe) werden nicht auf die Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe") angerechnet, falls der Fördertatbestand derselbe ist. Eine Anrechnung der Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe") auf weitere Corona-bedingte Zuschussprogramme der Länder oder der Kommunen findet nur dann statt, wenn sich Förderzweck und Förderzeitraum überschneiden und sich ohne die Anrechnung eine Überförderung ergeben würde.

Artikel 3
Zuteilung der Mittel des Bundes

(1) Die Länder werden ermächtigt, die Bundesmittel für zu erwartende Zahlungen der Billigkeitsleistungen in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 selbstständig aus dem Bundeshaushalt abzurufen. Dieser Abruf darf in Höhe der voraussichtlichen Zahlungen erfolgen. Die Höhe der geplanten Abrufe sind dem Bundesministerium für Finanzen per E-Mail an liquiditaet@bmf.bund.de mindestens drei Tage vor Abruf mitzuteilen. Der letztmögliche Abruf der Bundesmittel für die Länder muss für die Überbrückungshilfe I bis zum **15. Dezember 2020** erfolgen. Für die Überbrückungshilfe II und die Novemberhilfe sollte der Abruf für die Bundesmittel bis zum **15. Dezember 2020** erfolgen, muss jedoch spätestens bis zum 15. Dezember 2021 erfolgen. Für die Dezemberhilfe, die erweiterte November- und Dezemberhilfe, die Überbrückungshilfe III muss der Abruf für die Bundesmittel spätestens bis zum 15. Dezember 2021 erfolgen. Das Land Bremen wendet bei der Mittelvergabe das geltende Haushaltsrecht des Landes an.

(2) Das Land Bremen leitet die aus dem Bundeshaushalt abgerufenen Mittel unverzüglich nach Bewilligung an die/den Leistungsempfänger/in weiter. Vollständig rückzuzahlende Mittel aus Programmen der Länder (bspw. Darlehen), mit denen Leistungen der Überbrückungshilfe III teilweise vorfinanziert werden, sind von der Pflicht zur Anrechnung ausgenommen, sofern das Land dafür Sorge trägt, dass alle beihilferechtlichen Vorschriften eingehalten werden, das Risiko der Vorfinanzierung vollständig beim Land bzw. der beauftragten Einrichtung liegt und keine Mischfinanzierung zwischen Bund und Land entsteht.

(3) Das Land Bremen hat über die vom Bund in Anspruch genommenen Mittel innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Abruf Rechnung zu legen.

Artikel 4
Vollzug

(1) Die Maßnahmen werden vom Land Bremen oder einem durch das Land beauftragten Dritten vollzogen. Bei Abwicklung der Maßnahmen kann sich das Land weiterer privater Dritter bedienen.

(2) Zuständig für die Bewilligung und Auszahlung der in Artikel 1 Absatz 1, 2 und 3 genannten Hilfsprogramme des Bundes als Billigkeitsleistung nach § 53 BHO sind die von den Ländern gemäß Absatz 1 hierfür benannten Stellen (Bewilligungsstellen). Die für die Bewirtschaftung erforderlichen Mittel werden den Bewilligungsstellen vom Land zur Verfügung gestellt.

(3) Die Antragstellung für die in Artikel 1 Absatz 1 a) und b) genannten Hilfsprogramme erfolgt ausschließlich durch eine/n von der/dem Antragstellenden beauftragte/n Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte/n Buchprüfer/in oder Rechtsanwalt/-anwältin.

Die Antragstellung für die in Artikel 1 Absatz 1 c) genannte Überbrückungshilfe III erfolgt ausschließlich durch eine/n von der/dem Antragstellenden beauftragte/n Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigten Buchprüfer/in oder Rechtsanwalt/-anwältin, wenn es sich nicht um eine Antragstellung für eine Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe") handelt.

Bei der in Artikel 1 Absatz 1 c) genannten Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe") erfolgt die Antragstellung direkt (nur möglich für natürliche Personen) oder über einen prüfenden Dritten.

Bei den Direktanträgen von natürlichen Personen auf Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe") erfolgt eine automatische Identifizierung der Antragstellenden und Prüfung der Anträge. Die automatische Prüfung und Bescheidung der Anträge erfolgt durch die Bewilligungsstellen der Länder auf Basis der vom Bund bereitgestellten Daten. Dabei handelt es sich um einen vollständig automatisierten Erlass eines Verwaltungsakts im Sinne der jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder. Die Kriterien der

Prüfung werden vom Bund im Benehmen mit den Ländern festgelegt. Die Zahlung wird automatisiert nach der automatischen Prüfung und Bescheidung im Fachverfahren der Länder durch den Bund geleistet. Die Länder übernehmen für die vom Bund bereitgestellten Daten keine Haftung.

Bei der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Novemberhilfe sowie der in Artikel 1 Absatz 3 genanten Dezemberhilfe sind Soloselbstständige bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt.
Die Antragstellung für die Novemberhilfe und Dezemberhilfe erfolgt ausschließlich durch eine/n von der/dem Antragstellenden beauftragte/n Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte/n Buchprüfer/in oder Rechtsanwalt/-anwältin, wenn eine der unter Ziffern a) bis c) genannten Voraussetzungen vorliegt:

a) Die Höhe der zu beantragenden Billigkeitsleistung überschreitet den Betrag von 5.000 Euro,
b) Die/der Antragstellende hat bereits Überbrückungshilfe beantragt,
c) Bei den Antragstellenden handelt es sich nicht um Soloselbstständige.

Ebenso erfolgt der Antrag der erweiterten Novemberhilfe und der erweiterten Dezemberhilfe ausschließlich durch eine/n von der/dem Antragstellenden beauftragte/n Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte/n Buchprüfer/in oder Rechtsanwalt/-anwältin.

Bei den Anträgen für die Novemberhilfe und die Dezemberhilfe erfolgt bei Direktanträgen von Soloselbständigen bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro eine automatische Identifizierung der Antragstellenden und Prüfung der Anträge. Die automatische Prüfung und Bescheidung der Anträge erfolgt durch die Bewilligungsstellen der Länder auf Basis der vom Bund bereitgestellten Daten. Dabei handelt es sich um einen vollständig automatisierten Erlass eines Verwaltungsakts im Sinne der jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder. Die Kriterien der Prüfung werden vom Bund im Benehmen mit den Ländern festgelegt. Die Zahlung wird automatisiert nach der automatischen Prüfung und Bescheidung im Fachverfahren der Länder durch den Bund geleistet. Die Länder übernehmen für die vom Bund bereitgestellten Daten keine Haftung.

Bei der Ausgestaltung des Antragsverfahrens und der Antragsprüfung ist das Land Bremen für angemessene und effektive Vorkehrungen zur Verhinderung von Missbrauch und für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verantwortlich. Die Bewilligungsstelle stimmt sich dabei soweit erforderlich mit weiteren Behörden, beispielsweise mit der Finanzverwaltung, den zuständigen Stellen für IT-Sicherheit und dem Landeskriminalamt, ab.

(4) Die Bewilligungsstellen entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung vorliegen sowie über deren Höhe, außer in Fällen, in denen eine automatische Verarbeitung erfolgt. Dabei dürfen die Bewilligungsstellen auf die im Antrag gemachten Angaben vertrauen, soweit es keine Anhaltspunkte für Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Angaben gibt. Bei der Überbrückungshilfe I

und der Überbrückungshilfe II sind das Land oder die Bewilligungsstellen verpflichtet, stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 5 % aller Leistungsempfänger/innen durchzuführen.
Bei der Novemberhilfe sind das Land oder die Bewilligungsstellen verpflichtet, bei direkt gestellten Anträgen stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 1 % der Leistungsempfänger/innen durchzuführen und bei über prüfende Dritte gestellten Anträgen bis 20.000 Euro stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 5 % der Leistungsempfänger/innen durchzuführen. Bei allen Anträgen über 20.000 Euro und bis zu einer Million Euro sind bei der Novemberhilfe und der erweiterten Novemberhilfe stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 30% der Leistungsempfänger/innen durchzuführen.
Bei der Dezemberhilfe sind das Land oder die Bewilligungsstellen verpflichtet bei gestellten Anträgen bis einschließlich 20.000 Euro stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 10% der Leistungsempfänger/innen durchzuführen. Bei Anträgen von über 20.000 Euro und bis zu einer Million Euro sind in der Dezemberhilfe und der erweiterten Dezemberhilfe stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 30 % der Leistungsempfänger/innen durchzuführen. Alle Anträge mit einem Volumen ab 1 Million Euro müssen durch die Bewilligungsstellen einzeln geprüft werden. Darüberhinaus sind das Land oder die Bewilligungsstellen bei der erweiterten November- und Dezemberhilfe verpflichtet, alle Anträge, die auf der beihilferechtlichen Grundlage der Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe vom 07.01.2021 gestützt sind, einzeln zu prüfen.
Bei der Überbrückungshilfe III, einschließlich der Neustarthilfe, sind das Land oder die Bewilligungsstellen verpflichtet, bei gestellten Anträgen bis 20.000 Euro stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 10% der Leistungsempfänger/innen durchzuführen. Bei Anträgen von über 20.000 Euro sind bei der Überbrückungshilfe III stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 30 % der Leistungsempfänger/innen durchzuführen. Darüberhinaus sind das Land oder die Bewilligungsstellen bei der Überbrückungshilfe III verpflichtet, alle Anträge, die auf der beihilferechtlichen Grundlage der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19 in der jeweiligen gültigen Fassung, gestützt sind, einzeln zu prüfen. Über die regulären Stichproben im Rahmen der Überbrückungshilfe III hinaus sind bei allen Anträgen mit Abschreibungen von Warenbeständen über 1.000.000 Euro Kontrollen durch die Bewilligungsstellen der Länder zwingend vorgeschrieben. Die Kontrollen sind Bestandteil eines Internen Kontrollsystems bzw. Risikomanagementsystems der Bewilligungsstellen und dienen dazu die haushaltswirtschaftlichen Risiken des Bundes zu begrenzen.

(5) Sofern der Antrag auf Gewährung einer Billigkeitsleistung im Rahmen der in Artikel 1 Absatz 1, 2 und 3 genannten Hilfsprogramme bewilligt wird, wird ein Bewilligungsbescheid erlassen. In dem Bewilligungsbescheid ist kenntlich zu machen, dass es sich um Mittel des Bundes handelt.

(6) Nach Abschluss des Leistungszeitraums und Eingang der Unterlagen überprüfen die Bewilligungsstellen auf der Grundlage der für die Schlussabrechnung der ausgezahlten Billigkeitsleistung erstellten Bestätigung der/des Steuerberaters/-beraterin, Wirtschaftsprüfers/-prüferin, vereidigten Buchprüfers/-prüferin oder Rechtsanwalts/anwältin für jeden Antrag folgendes:

a) das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung,
b) die Höhe und Dauer der Billigkeitsleistung sowie
c) eine etwaige Überkompensation.
Nach Art. 2 dieser VV sind zu viel gezahlte Leistungen zurückzufordern. Die Bewilligungsstelle prüft die inhaltliche Richtigkeit der Bestätigung der/des Steuerberaters/-beraterin, Wirtschaftsprüfers/-prüferin, vereidigten Buchprüfers/-prüferin oder Rechtsanwalts/-anwältin und der für die Bewilligung der Billigkeitsleistung maßgeblichen Versicherungen des Antragsstellenden stichprobenartig und verdachtsabhängig nach.

Die Begünstigten der Neustarthilfe werden bei Beantragung zu einer Endabrechnung durch Selbstprüfung nach Ablauf des Förderzeitraums bis spätestens 31. Dezember 2021 verpflichtet. Im Rahmen dieser Selbstprüfung sind Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit– sofern vorhanden – zu den Umsätzen aus selbständigen Tätigkeiten zu addieren. Sollte der Umsatz während der sechsmonatigen Laufzeit bei über 40 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind der Bewilligungsstelle anfallende Rückzahlungen bis zum 31.12.2021 unaufgefordert mitzuteilen und bis zum 30. Juni 2022 zu überweisen. Erfolgt keine Endabrechnung, ist der ausgezahlte Vorschuss vollständig zurückzuzahlen.

(7) Antragsberechtigte der Novemberhilfe und der Dezemberhilfe, die ihren Antrag über eine/n prüfende/n Dritte/n stellen, erhalten als Vorauszahlung auf die endgültige Förderung durch die Bewilligungsstelle eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der beantragten Förderung, jedoch höchstens 50.000 Euro. Antragsberechtigte der Überbrückungshilfe III, die ihren Antrag über eine/n prüfende/n Dritte/n stellen, erhalten bei ihrem Erstantrag als Vorauszahlung auf die endgültige Förderung durch die Bewilligungsstelle eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der beantragten Förderung, jedoch höchstens 100.000 Euro für einen Monat. Bis zur vollständigen Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen ist die Kassensicherheit auf andere Art und Weise sicherzustellen. Die automatische Prüfung und vorläufige Bescheidung der Anträge erfolgt durch die Bewilligungsstellen der Länder auf Basis der vom Bund bereitgestellten Daten. Dabei handelt es sich um einen vollständig automatisierten Erlass eines Verwaltungsakts im Sinne der jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder. Die Kriterien der Prüfung werden vom Bund im Benehmen mit den Ländern festgelegt. Die Zahlung wird automatisiert nach der automatischen Prüfung und Bescheidung im Fachverfahren der Länder durch den Bund geleistet. Die Länder übernehmen für die vom Bund bereitgestellten Daten keine Haftung.

Artikel 5
Unterrichtung und Prüfung

(1) Der Bund ist über die beabsichtigten Maßnahmen des Landes zu den in Artikel 1 Absatz 1, 2 und 3 genannten Hilfsprogrammen, einschließlich eventueller Richtlinien und Erläuterungen des Landes oder der/des durch das Land beauftragten Dritten zu den Überbrückungshilfen, zeitnah zu unterrichten. Grundlegende Fragen, die für die Durchführung der oben genannten Hilfsprogramme relevant sind, insbesondere zur Auslegung dieser Verwaltungsvereinbarung und der Vollzugshinweise, werden durch alle

Bundesländer koordiniert und gemeinsam an den Bund herangetragen und sollen verbindlich für alle Länder beantwortet werden. Dabei soll soweit möglich ein zwischen den Ländern abgestimmter Vorschlag zur Lösung der Frage unterbreitet werden.

(2) Nach Abschluss dieser Vereinbarung sind dem Bund vom Land in einem vom Bund vorgegebenen Turnus detaillierte Angaben über die Anzahl der gestellten und bewilligten Anträge (auch differenziert nach Branchen) vorzulegen. Dies gilt nicht für Länder, die am gemeinsamen Fachverfahren teilnehmen. Alle Länder haben dem Bund in einem vom Bund vorgegebenen Turnus detaillierte Angaben zur Höhe der bewilligten und ausgezahlten Mittel sowie Abrechnungen über den Mittelabfluss vorzulegen. Bei Bedarf kann der Bund ergänzende Angaben verlangen. Nach Beendigung der Maßnahmen übersendet das Land Bremen dem Bund bis spätestens 31. Dezember 2022 einen Schlussbericht über die Durchführung der Maßnahmen sowie die Höhe der zugewiesenen und verausgabten Bundes- und Landesmittel. Aufgrund seiner Berichtspflichten kann der Bund weitere Angaben fordern, insbesondere soweit beihilferechtliche oder europarechtliche Vorgaben oder parlamentarische Anfragen dies erfordern.

(3) Das Land Bremen verpflichtet sich, stichprobenartig und verdachtsabhängig Prüfungen gemäß Artikel 4 Absatz 4 durchzuführen und dem Bund im Leistungszeitraum monatlich die Prüfungsmitteilungen zuzusenden.

(4) Der Bund und der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte können bei den Dienststellen des Landes Bremen, die mit der Bewirtschaftung der Bundesmittel befasst sind, sowie bei allen sonstigen Stellen, die das Land Bremen bei der Weitergabe der Mittel eingeschaltet hat, prüfen. Dieses Prüfungsrecht besteht auch gegenüber der/dem Leistungsempfänger/in und ist im Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

(5) Die Länder tragen dafür Sorge, dass alle aus der Gewährung der Überbrückungshilfe sowie der November- und Dezemberhilfe bzw. erweiterten November- und Dezemberhilfe resultierenden Berichtspflichten erfüllt werden.

Artikel 6
Rückzahlung von Mitteln

Nichtverbrauchte Mittel des Bundes sind an den Bund zurückzuüberweisen. Beträge, die aufgrund verwaltungsverfahrensrechtlicher Regelungen zurückzufordern sind und zurückgezahlt wurden, sind vom Land Bremen ebenfalls zu vereinnahmen und der auf den Bund entfallende Anteil einschließlich etwaig erhobener Zinsen an den Bund zu erstatten.

Artikel 7
Steuerrechtliche Hinweise

Die als Überbrückungshilfe sowie als November- und Dezemberhilfe bzw. erweiterte November- und Dezemberhilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen

Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinn- oder Überschussermittlung zu berücksichtigen.
Die Bewilligungsstelle informiert elektronisch die Finanzbehörden von Amts wegen über die einer/einem Leistungsempfänger/in jeweils gewährte Billigkeitsleistung; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, der Mitteilungsverordnung sowie etwaiger anderer steuerrechtlicher Regelungen zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Steuervorauszahlungen sind die Überbrückungshilfe sowie die November- und Dezemberhilfe bzw. erweiterte November- und Dezemberhilfe nicht zu berücksichtigen. Als echte Zuschüsse sind die Überbrückungshilfe sowie die November- und Dezemberhilfe bzw. erweiterte November- und Dezemberhilfe nicht umsatzsteuerbar.

Artikel 8
Inkrafttreten

Die Ergänzende Verwaltungsvereinbarung tritt rückwirkend zum 1. November 2020 in Kraft.

Bremen, den 15.06.21
für das Land Bremen
Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

In Vertretung

Sven Wiebe
-Staatsrat-

Berlin, 12. Juli 2021
für die Bundesrepublik Deutschland
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

In Vertretung

Ergänzende Verwaltungsvereinbarung „erweiterte Novemberhilfe", „erweiterte Dezemberhilfe", „Überbrückungshilfe III" und „Überbrückungshilfe III Plus"
zwischen dem Bund und der Freien Hansestadt Bremen

über die
Gewährung von Corona-Hilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für kleine und mittelständische Unternehmen

Die Freie Hansestadt Bremen
vertreten durch die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa
- nachstehend „Land Bremen" genannt -

und

die **Bundesrepublik Deutschland**
vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- nachstehend „Bund" genannt -

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung für die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen gemäß § 53 Bundeshaushaltsordnung (BHO) für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen" sowie „erweiterte Novemberhilfe" und „erweiterte Dezemberhilfe". Das Programm wird durch die Länder ausgeführt.

Präambel

Die erweiterte Novemberhilfe und die erweiterte Dezemberhilfe werden als freiwillige Zahlung gewährt, wenn Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe aufgrund der Corona-bedingten Betriebsschließungen bzw. Betriebseinschränkungen im November bzw. Dezember 2020 in Folge des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 erhebliche Umsatzausfälle erleiden. Für die erweiterte Dezemberhilfe gelten zudem die Beschlüsse von Bund und Ländern vom 25. November 2020 und 2. Dezember 2020 für die verlängerten Betriebsschließungen bzw. Betriebseinschränkungen bis zum 31. Dezember 2020.

Die Dritte Phase der Überbrückungshilfe (Förderzeitraum November 2020-Juni 2021) überschneidet sich mit der Zweiten Phase der Überbrückungshilfe (Förderzeitraum September-Dezember 2020) sowie der November- und Dezemberhilfe und der erweiterten November- und Dezemberhilfe.

Diese Verwaltungsvereinbarung ergänzt in diesem Sinne die bereits bestehende Verwaltungsvereinbarung zur Überbrückungshilfe sowie zur November- und Dezemberhilfe.

Artikel 1
Grundsätze und Umfang der Bundeshilfe

(1) Die gesundheitspolitisch notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie haben in verschiedenen Branchen zur weitgehenden oder vollständigen Schließung des Geschäftsbetriebs geführt. Ziel der Überbrückungshilfe ist es daher, Unternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie hohe Umsatzeinbußen zu verzeichnen haben, für die Monate Juni 2020 bis September 2021 eine in vier Phasen gestaffelte, weitergehende Liquiditätshilfe zu gewähren und sie so in der Existenz zu sichern:

a. Überbrückungshilfe-Erste Phase („Überbrückungshilfe I") betrifft die Förderzeiträume Juni bis August 2020;
b. Überbrückungshilfe-Zweite Phase („Überbrückungshilfe II") betrifft die Förderzeiträume September bis Dezember 2020;
c. Überbrückungshilfe-Dritte Phase („Überbrückungshilfe III") betrifft die Förderzeiträume November 2020 bis Juni 2021. Die im Rahmen der Überbrückungshilfe III mögliche einmalige Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe") betrifft den Förderzeitraum Januar bis Juni 2021.
d. Überbrückungshilfe- vierte Phase („Überbrückungshilfe III Plus") betrifft die Förderzeiträume Juli bis September 2021. Die im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus mögliche einmalige Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe Plus") betrifft ebenfalls den Förderzeitraum Juli bis September 2021.

(2) Ziel der Novemberhilfe und der erweiterten Novemberhilfe ist es, durch einen Beitrag zur Kompensation des Umsatzausfalls die wirtschaftliche Existenz von Unternehmen sowie von Selbständigen zu sichern, die in Folge des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 von Corona-bedingten Betriebsschließungen bzw. Betriebseinschränkungen im November 2020 betroffen sind und deshalb erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

(3) Ziel der Dezemberhilfe und der erweiterten Dezemberhilfe ist es, durch einen Beitrag zur Kompensation des Umsatzausfalls die wirtschaftliche Existenz von Unternehmen sowie von Selbständigen zu sichern, die in Folge der Beschlüsse von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020, vom 25. November 2020 und vom 2. Dezember 2020 von Corona-bedingten Betriebsschließungen bzw. Betriebseinschränkungen im Dezember 2020 betroffen sind und deshalb erhebliche Umsatzausfälle erleiden. Die Überbrückungshilfe III Plus setzt für Unternehmen, die auch im zweiten Halbjahr 2021 unter erheblichen Umsatzausfällen leiden darüber hinaus Anreize, im Zuge der Zurückführung der Corona-Maßnahmen das eigene Geschäft wieder aufzunehmen.

(4) Ein Anspruch auf die Gewährung der Billigkeitsleistungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Mit Inkrafttreten des zweiten Nachtragshaushalts 2020,des Haushalts 2021 und des Nachtragshaushalts 2021 stellt der Bund über die Länder

Haushaltsmittel im Einzelplan 60 zur Verfügung. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach Bedarf.

(5) Die Vorbereitung des Antrags auf Überbrückungshilfen bzw. Novemberhilfe, Dezemberhilfe, erweiterte Novemberhilfe und erweiterte Dezemberhilfe erfolgt ausschließlich über ein Onlineportal, das die Antragsberechtigten bei der Antragstellung unterstützt. Für das Portal, durch welches das Ausfüllen des Antragsformulars und die Zusammenstellung von Unterlagen sowie eine Weiterleitung an die zuständige Bewilligungsstelle auf Landesebene erleichtert wird, ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) datenschutzrechtlich gemäß Art. 4 Nr. 7 2. HS DS-GVO verantwortlich. Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung werden in dieser Vereinbarung wie folgt festgelegt: Die Zwecke der Datenverarbeitung sind die nutzerorientierte Assistenz bei der Eingabe der für die späteren Verwaltungsverfahren erforderlichen Daten, die Übermittlung an die zuständige Bewilligungsstelle sowie ein Rückkanal für die Kommunikation und die Bereitstellung der Bescheide. Darüber hinaus sind die Zwecke der Datenverarbeitung die Datenschutzkontrolle, die Datensicherung und der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungssysteme. Das Mittel der Datenverarbeitung ist das vom BMWi für den Betrieb des Verfahrens eingesetzte System.

Die fachliche Prüfung und Bescheidung der Anträge erfolgt ebenfalls online in den sog. Fachverfahren der Bewilligungsstellen auf Länderebene. Für dieses eigentliche Verwaltungsverfahren sind die Bewilligungsstellen der Länder nach Art. 4 Nr. 7 2. HS DS-GVO datenschutzrechtlich verantwortlich. Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung werden in dieser Vereinbarung wie folgt festgelegt: Zweck der Datenverarbeitung ist die Ausführung des den Bewilligungsstellen der Länder in dieser Vereinbarung zugewiesenen Programms der Gewährung der Soforthilfen des Bundes als „Überbrückungshilfen", „Novemberhilfen", „Dezemberhilfen", „erweiterte Novemberhilfen" und „erweiterte Dezemberhilfen". Das Mittel der Datenverarbeitung ist das von Bewilligungsstellen für den Betrieb des Verfahrens eingesetzte System.

Artikel 2
Verwendung der Mittel

(1a) Die Mittel des Bundes sind für Überbrückungshilfen-Erste Phase (Förderzeitraum Juni bis August 2020) an Unternehmen aller Branchen, einschließlich der landwirtschaftlichen Urproduktion, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) qualifizieren, an Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb vorgesehen, deren Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen ist. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. April 2019 und dem 31. Oktober 2019 gegründet worden sind, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen. Die Mittel sind als Billigkeitsleistungen nach § 53 BHO zur Finanzierung von fortlaufenden betrieblichen Fixkosten der Antragstellenden vorgesehen.

(1b) Die Mittel des Bundes sind für Überbrückungshilfen-Zweite Phase (Förderzeitraum September bis Dezember 2020) an Unternehmen aller Branchen, einschließlich der landwirtschaftlichen Urproduktion, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) qualifizieren, an Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb vorgesehen, deren Umsatz entweder im Zeitraum April bis August 2020 in zwei zusammenhängenden Monaten um mindestens 50 Prozent gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten zurückgegangen ist oder im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um mindestens 30 Prozent eingebrochen ist. Die vorgenannten Bedingungen des Umsatzrückgangs gelten nicht für Unternehmen, die aufgrund von starken saisonalen Schwankungen ihres Geschäfts im Zeitraum April bis August 2019 zusammen weniger als 15 Prozent des Jahresumsatzes erzielt haben. Bei Unternehmen, die nach dem 1. Juli 2019 gegründet worden sind, sind zum Nachweis des Umsatzeinbruches von mindestens 50 Prozent statt der Monate April bis August 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen. Bei Unternehmen, die nach dem 1. September 2019 gegründet worden sind, sind zum Nachweis des Umsatzeinbruches von mindestens 50 Prozent in den Monaten September bis Dezember 2020 die Monate November 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen. Unternehmen, die nach dem 31. Oktober 2019 neu gegründet worden sind, sind nicht antragsberechtigt. Die Mittel sind als Billigkeitsleistungen nach § 53 BHO zur Finanzierung von fortlaufenden betrieblichen Fixkosten der Antragstellenden vorgesehen.

(1c) Die Mittel des Bundes sind für die Novemberhilfe und die erweiterte Novemberhilfe an alle Unternehmen (auch öffentliche), einschließlich Betrieben, Selbständigen, Vereinen und Einrichtungen vorgesehen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen: Alle Unternehmen und Soloselbstständigen, die auf Grundlage der erlassenen Schließungsverordnungen der Länder in Folge des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 den Geschäftsbetrieb einstellen mussten (direkt betroffene Unternehmen) sowie alle Unternehmen und Soloselbstständigen, die nachweislich und regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den o. g. Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen (indirekt betroffene Unternehmen). Antragsberechtigt sind auch Unternehmen und Soloselbstständige, die regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von der Maßnahme betroffener Unternehmen über Dritte (zum Beispiel Veranstaltungsagenturen) erzielen. Diese Antragstellenden müssen zweifelsfrei nachweisen, dass sie wegen der Schließungsverordnungen auf der Grundlage der Ziffern 5 bis 8 des vorgenannten Beschlusses vom 28. Oktober 2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 Prozent im November 2020 erleiden. Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten werden als direkt betroffene Unternehmen angesehen. Die Mittel werden als Billigkeitsleistungen nach § 53 BHO zur Kompensation der Umsatzausfälle gewährt.

(1d) Die Mittel des Bundes sind für die Dezemberhilfe und die erweiterte Dezemberhilfe an alle Unternehmen (auch öffentliche), einschließlich Betrieben, Selbständigen, Vereinen und Einrichtungen vorgesehen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen: Alle

Unternehmen und Soloselbstständigen, die auf Grundlage der erlassenen Schließungsverordnungen der Länder in Folge der Beschlüsse von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020, vom 25. November 2020 und vom 2. Dezember 2020 den Geschäftsbetrieb im Dezember 2020 einstellen mussten (direkt betroffene Unternehmen) sowie alle Unternehmen und Soloselbstständigen, die nachweislich und regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den o.g. Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen (indirekt betroffene Unternehmen). Antragsberechtigt sind auch Unternehmen und Soloselbstständige, die regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von der Maßnahme betroffener Unternehmen über Dritte (zum Beispiel Veranstaltungsagenturen) erzielen. Diese Antragstellenden müssen zweifelsfrei nachweisen, dass sie wegen der Schließungsverordnungen auf der Grundlage der Ziffern 5 bis 8 des vorgenannten Beschlusses vom 28. Oktober 2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 Prozent im Dezember 2020 erleiden. Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten werden als direkt betroffene Unternehmen angesehen. Die Mittel werden als Billigkeitsleistungen nach § 53 BHO zur Kompensation der Umsatzausfälle gewährt.

(1e) Die Mittel des Bundes sind für Überbrückungshilfen-Dritte Phase (Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021) an Unternehmen aller Branchen, einschließlich der landwirtschaftlichen Urproduktion, soweit ihr Umsatz in Deutschland im Jahr 2020 750 Mio. Euro nicht übersteigt, an Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz vorgesehen, die unmittelbar und mittelbar Corona-bedingte erhebliche Umsatzausfälle erleiden. Direkt von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses betroffene Unternehmen sowie Unternehmen der Pyrotechnikbranche, des Großhandels und der Reisebranche sind auch dann antragsberechtigt, wenn sie im Jahr 2020 einen Umsatz von mehr als 750 Mio. Euro erzielt haben. Unternehmen, die in einem Monat einen Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzzeitraum erlitten haben, können eine Förderung im Rahmen der förderfähigen Maßnahmen der Überbrückungshilfe III für den betreffenden Monat beantragen. Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet worden sind, können als Vergleichsumsatz wahlweise den durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019 heranziehen, den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz in den Monaten Juni bis September in Ansatz bringen. Alternativ können diese Unternehmen bei der Ermittlung des notwendigen Referenzumsatzes auf den monatlichen Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ angegeben wurde, abstellen. Für solche jungen Unternehmen ist die Gesamtsumme der Förderung in den Grenzen der einschlägigen Kleinbeihilfenregelung auf max. 1.800.000 Euro während des gesamten beihilfefähigen Zeitraums begrenzt. Unternehmen, die November-/Dezemberhilfe erhalten, sind für diese beiden Monate nicht antragsberechtigt. Die Mittel sind als Billigkeitsleistungen nach § 53 BHO zur Sicherung

der wirtschaftlichen Existenz und zur Finanzierung von fortlaufenden betrieblichen Fixkosten der Antragstellendern vorgesehen.

Soloselbstständigen, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III nicht in Anspruch nehmen, kann für den Förderzeitraum Januar bis Juni 2021 eine einmalige Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe") in Höhe von 50 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes gewährt werden. Die Neustarthilfe beträgt maximal 7.500 Euro für natürliche Personen und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften sowie maximal 30.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Die Mittel sind als Billigkeitsleistungen nach § 53 BHO zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragstellenden vorgesehen.

(1f) Die Mittel des Bundes sind für Überbrückungshilfen-Vierte Phase („Überbrückungshilfe III Plus", Förderzeitraum Juli bis September 2021) an Unternehmen aller Branchen, einschließlich der landwirtschaftlichen Urproduktion, soweit ihr Umsatz in Deutschland im Jahr 2020 750 Mio. Euro nicht übersteigt, an Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz vorgesehen, die unmittelbar und mittelbar Corona-bedingte erhebliche Umsatzausfälle erleiden. Direkt von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses betroffene Unternehmen sowie Unternehmen der Pyrotechnikbranche, des Großhandels und der Reisebranche sind auch dann antragsberechtigt, wenn sie im Jahr 2020 einen Umsatz von mehr als 750 Mio. Euro erzielt haben. Unternehmen, die in einem Monat einen Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzzeitraum erlitten haben, können eine Förderung im Rahmen der förderfähigen Maßnahmen der Überbrückungshilfe III Plus für den betreffenden Monat beantragen. Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet worden sind, können als Vergleichsumsatz wahlweise den durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019 heranziehen, den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz in den Monaten Juni bis September in Ansatz bringen. Alternativ können diese Unternehmen bei der Ermittlung des notwendigen Referenzumsatzes auf den monatlichen Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung" angegeben wurde, abstellen. Für solche jungen Unternehmen ist die Gesamtsumme der Förderung in den Grenzen der einschlägigen Kleinbeihilfenregelung auf max. 1.800.000 Euro während des gesamten beihilfefähigen Zeitraums begrenzt. Die Mittel sind als Billigkeitsleistungen nach § 53 BHO zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und zur Finanzierung von fortlaufenden betrieblichen Fixkosten der Antragstellendern vorgesehen.

Soloselbstständigen, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus nicht in Anspruch nehmen, kann für den Förderzeitraum Juli bis September 2021 eine einmalige Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe Plus") in Höhe von 50 Prozent des

dreimonatigen Referenzumsatzes gewährt werden. Die Neustarthilfe Plus beträgt maximal 4.500 Euro für natürliche Personen und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften sowie maximal 18.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Die Mittel sind als Billigkeitsleistungen nach § 53 BHO zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragstellenden vorgesehen.

(2) Das Land Bremen beachtet beim Vollzug der in Artikel 1 Absatz 1, 2 und 3 genannten Hilfsprogramme die Vorgaben des Bundes. Die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung, die Höhe der Billigkeitsleistung und weitere Einzelheiten zu den Billigkeitsleistungen ergeben sich aus der Anlage „Vollzugshinweise". Bund und Länder stimmen zudem gemeinsame FAQ ab.

(3) Leistungen nach § 53 BHO aus dem Bundesprogramm „Corona-Soforthilfen für Kleinunternehmen und Soloselbständige" oder aus den dieses Bundesprogramm ergänzenden Soforthilfeprogrammen der Länder werden anteilig auf die Überbrückungshilfe angerechnet, soweit der Zeitraum, für den Soforthilfe gezahlt wird, sich mit dem Zeitraum, für den Überbrückungshilfe gezahlt wird, überschneidet.

(4) Zuschüsse aus anderen Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder, die Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gewähren, werden ebenfalls auf die Überbrückungshilfe angerechnet, soweit der Zeitraum und der Leistungszweck dieser Hilfen sich mit dem Zeitraum und dem Leistungszweck der Überbrückungshilfe überschneiden. Leistungen aus der zweiten Phase der Überbrückungshilfe werden auf Leistungen der dritten Phase der Überbrückungshilfe angerechnet, sofern sie für den selben Förderzeitraum erfolgen.

(5) Gleichartige Leistungen aus anderen Hilfsprogrammen des Bundes und der Länder, die Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gewähren, werden auf die Novemberhilfe bzw. die erweiterte Novemberhilfe angerechnet, soweit der Zeitraum dieser Hilfen sich mit dem Leistungszeitraum der Novemberhilfe bzw. der erweiterten Novemberhilfe überschneidet. Kurzarbeitergeld inklusive der Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen wird für den Leistungszeitraum auf die Leistungen der Novemberhilfe bzw. der erweiterten Novemberhilfe angerechnet.

(6) Gleichartige Leistungen aus anderen Hilfsprogrammen des Bundes und der Länder, die Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gewähren, werden auf die Dezemberhilfe bzw. der erweiterten Dezemberhilfe angerechnet, soweit der Zeitraum dieser Hilfen sich mit dem Leistungszeitraum der Dezemberhilfe bzw. der erweiterten Dezemberhilfe überschneidet. Kurzarbeitergeld inklusive der Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen wird für den Leistungszeitraum auf die Leistungen der Dezemberhilfe angerechnet.

(7) Leistungen aus der Überbrückungshilfe (2. Phase) und der Novemberhilfe bzw. der erweiterten Novemberhilfe werden wechselseitig angerechnet, sofern sie für denselben Förderzeitraum erfolgen. Wird zuerst ein Antrag für die der Überbrückungshilfe (2.

Phase) und anschließend ein Antrag auf Novemberhilfe bzw. erweiterte Novemberhilfe gestellt, sind die im Rahmen der Überbrückungshilfe (2. Phase) für November 2020 beantragten Zuschüsse bei der Antragstellung für Novemberhilfe bzw. erweiterte Novemberhilfe entsprechend anzugeben. Wird zuerst ein Antrag für Novemberhilfe bzw. erweiterte Novemberhilfe und anschließend ein Antrag auf Überbrückungshilfe (2. Phase) gestellt, sind die im Rahmen der Novemberhilfe bzw. erweiterte Novemberhilfe beantragten Zuschüsse bei der Antragstellung für die Überbrückungshilfe (2. Phase) entsprechend anzugeben.

(8) Leistungen aus der Überbrückungshilfe (2. Phase) und der Dezemberhilfe bzw. erweiterte Dezemberhilfe werden wechselseitig angerechnet, sofern sie für denselben Förderzeitraum erfolgen. Wird zuerst ein Antrag für die Überbrückungshilfe (2. Phase) und anschließend ein Antrag auf Dezemberhilfe bzw. erweiterte Dezemberhilfe gestellt, sind die im Rahmen der Überbrückungshilfe (2. Phase) für Dezember 2020 beantragten Zuschüsse bei der Antragstellung für Dezemberhilfe bzw. erweiterte Dezemberhilfe entsprechend anzugeben. Wird zuerst ein Antrag für Dezemberhilfe bzw. erweiterte Dezemberhilfe und anschließend ein Antrag auf Überbrückungshilfe (2. Phase) gestellt, sind die im Rahmen der Dezemberhilfe bzw. erweiterte Dezemberhilfe beantragten Zuschüsse bei der Antragstellung für die Überbrückungshilfe (2. Phase) entsprechend anzugeben. Eine Inanspruchnahme von Leistungen für den Monat November und Dezember ist nur alternativ entweder aus dem Programm der erweiterten und bisherigen Novemberhilfe bzw. Dezemberhilfe oder aus dem Programm der dritten Phase der Überbrückungshilfe möglich.

(9) Zuschussprogramme der Länder oder der Kommunen (wie z. B. Zuschläge auf die „Neustarthilfe" oder „Neustarthilfe Plus") werden nicht auf die Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe" oder „Neustarthilfe Plus") angerechnet, falls der Fördertatbestand derselbe ist. Eine Anrechnung der Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe" oder „Neustarthilfe Plus") auf weitere Corona-bedingte Zuschussprogramme der Länder oder der Kommunen findet nur dann statt, wenn sich Förderzweck und Förderzeitraum überschneiden und sich ohne die Anrechnung eine Überförderung ergeben würde.

Artikel 3
Zuteilung der Mittel des Bundes

(1) Die Länder werden ermächtigt, die Bundesmittel für zu erwartende Zahlungen der Billigkeitsleistungen in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 selbstständig aus dem Bundeshaushalt abzurufen. Dieser Abruf darf in Höhe der voraussichtlichen Zahlungen erfolgen. Die Höhe der geplanten Abrufe sind dem Bundesministerium für Finanzen per E-Mail an liquiditaet@bmf.bund.de mindestens drei Tage vor Abruf mitzuteilen. Der letztmögliche Abruf der Bundesmittel für die Länder muss für die Überbrückungshilfe I bis zum **15. Dezember 2020** erfolgen. Für die Überbrückungshilfe II und die Novemberhilfe sollte der Abruf für die Bundesmittel bis zum **15. Dezember 2020** erfolgen, muss jedoch spätestens bis zum 15. Dezember 2021 erfolgen. Für die Dezemberhilfe, die erweiterte November- und Dezemberhilfe, die Überbrückungshilfe III

und die Überbrückungshilfe III Plus muss der Abruf für die Bundesmittel spätestens bis zum 15. Dezember 2021 erfolgen. Das Land Bremen wendet bei der Mittelvergabe das geltende Haushaltsrecht des Landes an.

(2) Das Land Bremen leitet die aus dem Bundeshaushalt abgerufenen Mittel unverzüglich nach Bewilligung an die/den Leistungsempfänger/in weiter. Vollständig rückzuzahlende Mittel aus Programmen der Länder (bspw. Darlehen), mit denen Leistungen der Überbrückungshilfe III teilweise vorfinanziert werden, sind von der Pflicht zur Anrechnung ausgenommen, sofern das Land dafür Sorge trägt, dass alle beihilferechtlichen Vorschriften eingehalten werden, das Risiko der Vorfinanzierung vollständig beim Land bzw. der beauftragten Einrichtung liegt und keine Mischfinanzierung zwischen Bund und Land entsteht.

(3) Das Land Bremen hat über die vom Bund in Anspruch genommenen Mittel innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Abruf Rechnung zu legen.

Artikel 4
Vollzug

(1) Die Maßnahmen werden vom Land Bremen oder einem durch das Land beauftragten Dritten vollzogen. Bei Abwicklung der Maßnahmen kann sich das Land weiterer privater Dritter bedienen.

(2) Zuständig für die Bewilligung und Auszahlung der in Artikel 1 Absatz 1, 2 und 3 genannten Hilfsprogramme des Bundes als Billigkeitsleistung nach § 53 BHO sind die von den Ländern gemäß Absatz 1 hierfür benannten Stellen (Bewilligungsstellen). Die für die Bewirtschaftung erforderlichen Mittel werden den Bewilligungsstellen vom Land zur Verfügung gestellt.

(3) Die Antragstellung für die in Artikel 1 Absatz 1 a) und b) genannten Hilfsprogramme erfolgt ausschließlich durch eine/n von der/dem Antragstellenden beauftragte/n Steuerberater/in, Steuerbevollmächtigte/n, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte/n Buchprüfer/in oder Rechtsanwalt/-anwältin.

Die Antragstellung für die in Artikel 1 Absatz 1 c) genannte Überbrückungshilfe III und für die in Artikel 1 Absatz 1 d) genannte Überbrückungshilfe III Plus erfolgt ausschließlich durch eine/n von der/dem Antragstellenden beauftragte/n Steuerberater/in, Steuerbevollmächtigte/n, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigten Buchprüfer/in oder Rechtsanwalt/-anwältin, wenn es sich nicht um eine Antragstellung für eine Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“ oder „Neustarthilfe Plus“) handelt.

Bei den in Artikel 1 Absatz 1 c) und in Artikel 1 Absatz 1 d) genannten Betriebskostenpauschalen („Neustarthilfe“ bzw. „Neustarthilfe Plus“) erfolgt die Antragstellung direkt (nur möglich für natürliche Personen) oder über einen prüfenden Dritten.

Bei den Direktanträgen von natürlichen Personen auf Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“ oder „Neustarthilfe Plus“) erfolgt eine automatische Identifizierung der Antragstellenden und Prüfung der Anträge. Die automatische Prüfung und Bescheidung der Anträge erfolgt durch die Bewilligungsstellen der Länder auf Basis der vom Bund bereitgestellten Daten. Dabei handelt es sich um einen vollständig automatisierten Erlass eines Verwaltungsakts im Sinne der jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder. Die Kriterien der Prüfung werden vom Bund im Benehmen mit den Ländern festgelegt. Die Zahlung wird automatisiert nach der automatischen Prüfung und Bescheidung im Fachverfahren der Länder durch den Bund geleistet. Die Länder übernehmen für die vom Bund bereitgestellten Daten keine Haftung.

Bei der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Novemberhilfe sowie der in Artikel 1 Absatz 3 genanten Dezemberhilfe sind Soloselbstständige bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt.
Die Antragstellung für die Novemberhilfe und Dezemberhilfe erfolgt ausschließlich durch eine/n von der/dem Antragstellenden beauftragte/n Steuerberater/in, Steuerbevollmächtigte/n, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte/n Buchprüfer/in oder Rechtsanwalt/-anwältin, wenn eine der unter Ziffern a) bis c) genannten Voraussetzungen vorliegt:

a) Die Höhe der zu beantragenden Billigkeitsleistung überschreitet den Betrag von 5.000 Euro,
b) Die/der Antragstellende hat bereits Überbrückungshilfe beantragt,
c) Bei den Antragstellenden handelt es sich nicht um Soloselbstständige.

Ebenso erfolgt der Antrag der erweiterten Novemberhilfe und der erweiterten Dezemberhilfe ausschließlich durch eine/n von der/dem Antragstellenden beauftragte/n Steuerberater/in, Steuerbevollmächtigte/n, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte/n Buchprüfer/in oder Rechtsanwalt/-anwältin.

Bei den Anträgen für die Novemberhilfe und die Dezemberhilfe erfolgt bei Direktanträgen von Soloselbständigen bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro eine automatische Identifizierung der Antragstellenden und Prüfung der Anträge. Die automatische Prüfung und Bescheidung der Anträge erfolgt durch die Bewilligungsstellen der Länder auf Basis der vom Bund bereitgestellten Daten. Dabei handelt es sich um einen vollständig automatisierten Erlass eines Verwaltungsakts im Sinne der jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder. Die Kriterien der Prüfung werden vom Bund im Benehmen mit den Ländern festgelegt. Die Zahlung wird automatisiert nach der automatischen Prüfung und Bescheidung im Fachverfahren der Länder durch den Bund geleistet. Die Länder übernehmen für die vom Bund bereitgestellten Daten keine Haftung.

Bei der Ausgestaltung des Antragsverfahrens und der Antragsprüfung ist das Land Bremen für angemessene und effektive Vorkehrungen zur Verhinderung von Missbrauch und für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verantwortlich. Die Bewilligungsstelle stimmt sich dabei soweit erforderlich mit weiteren Behörden,

beispielsweise mit der Finanzverwaltung, den zuständigen Stellen für IT-Sicherheit und dem Landeskriminalamt, ab.

(4) Die Bewilligungsstellen entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung vorliegen sowie über deren Höhe, außer in Fällen, in denen eine automatische Verarbeitung erfolgt. Dabei dürfen die Bewilligungsstellen auf die im Antrag gemachten Angaben vertrauen, soweit es keine Anhaltspunkte für Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Angaben gibt. Bei der Überbrückungshilfe I und der Überbrückungshilfe II sind das Land oder die Bewilligungsstellen verpflichtet, stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 5 Prozent aller Leistungsempfänger/innen durchzuführen.

Bei der Novemberhilfe sind das Land oder die Bewilligungsstellen verpflichtet, bei direkt gestellten Anträgen stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 1 Prozent der Leistungsempfänger/innen durchzuführen und bei über prüfende Dritte gestellten Anträgen bis 20.000 Euro stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 5 Prozent der Leistungsempfänger/innen durchzuführen. Bei allen Anträgen über 20.000 Euro und bis zu einer Million Euro sind bei der Novemberhilfe und der erweiterten Novemberhilfe stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 30 Prozent der Leistungsempfänger/innen durchzuführen.

Bei der Dezemberhilfe sind das Land oder die Bewilligungsstellen verpflichtet bei gestellten Anträgen bis einschließlich 20.000 Euro stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 10 Prozent der Leistungsempfänger/innen durchzuführen. Bei Anträgen von über 20.000 Euro und bis zu einer Million Euro sind in der Dezemberhilfe und der erweiterten Dezemberhilfe stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 30 Prozent der Leistungsempfänger/innen durchzuführen.

Alle Anträge auf November- oder Dezemberhilfe mit einem Volumen ab 1 Million Euro müssen durch die Bewilligungsstellen einzeln geprüft werden. Darüberhinaus sind das Land oder die Bewilligungsstellen bei der erweiterten November- und Dezemberhilfe verpflichtet, alle Anträge, die auf der beihilferechtlichen Grundlage der Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe vom 07.01.2021 gestützt sind, einzeln zu prüfen.

Bei der Überbrückungshilfe III, einschließlich der Neustarthilfe, sind das Land oder die Bewilligungsstellen verpflichtet, bei gestellten Anträgen bis 20.000 Euro stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 10 Prozent der Leistungsempfänger/innen durchzuführen. Bei Anträgen von über 20.000 Euro sind bei der Überbrückungshilfe III stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 30 Prozent der Leistungsempfänger/innen durchzuführen. Darüberhinaus sind das Land oder die Bewilligungsstellen bei der Überbrückungshilfe III verpflichtet, alle Anträge, die auf der beihilferechtlichen Grundlage der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19 in der jeweiligen gültigen Fassung, gestützt sind, einzeln zu prüfen. Über die regulären Stichproben im Rahmen der Überbrückungshilfe III hinaus sind bei allen Anträgen mit Abschreibungen von Warenbeständen über 1.000.000 Euro Kontrollen durch die Bewilligungsstellen der Länder zwingend vorgeschrieben. Die Kontrollen sind Bestandteil eines Internen Kontrollsystems

bzw. Risikomanagementsystems der Bewilligungsstellen und dienen dazu die haushaltswirtschaftlichen Risiken des Bundes zu begrenzen.

Bei der Überbrückungshilfe III Plus, einschließlich der Neustarthilfe Plus, sind das Land oder die Bewilligungsstellen verpflichtet, bei gestellten Anträgen bis 10.000 Euro stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 10 Prozent der Leistungsempfänger/innen durchzuführen. Bei Anträgen von über 10.000 Euro sind bei der Überbrückungshilfe III Plus stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 30 Prozent der Leistungsempfänger/innen durchzuführen. Darüberhinaus sind das Land oder die Bewilligungsstellen bei der Überbrückungshilfe III Plus verpflichtet, alle Anträge, die auf der beihilferechtlichen Grundlage der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19 in der jeweiligen gültigen Fassung, gestützt sind, einzeln zu prüfen. Über die regulären Stichproben im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus hinaus sind bei allen Anträgen mit Abschreibungen von Warenbeständen über 1.000.000 Euro Kontrollen durch die Bewilligungsstellen der Länder zwingend vorgeschrieben. Die Kontrollen sind Bestandteil eines Internen Kontrollsystems bzw. Risikomanagementsystems der Bewilligungsstellen und dienen dazu die haushaltswirtschaftlichen Risiken des Bundes zu begrenzen.

(5) Sofern der Antrag auf Gewährung einer Billigkeitsleistung im Rahmen der in Artikel 1 Absatz 1, 2 und 3 genannten Hilfsprogramme bewilligt wird, wird ein Bewilligungsbescheid erlassen. In dem Bewilligungsbescheid ist kenntlich zu machen, dass es sich um Mittel des Bundes handelt.

(6) Nach Abschluss des Leistungszeitraums und Eingang der Unterlagen überprüfen die Bewilligungsstellen auf der Grundlage der für die Schlussabrechnung der ausgezahlten Billigkeitsleistung erstellten Bestätigung der/des Steuerberaters/-beraterin, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfers/-prüferin, vereidigten Buchprüfers/-prüferin oder Rechtsanwalts/anwältin für jeden Antrag folgendes:
a) das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung,
b) die Höhe und Dauer der Billigkeitsleistung sowie
c) eine etwaige Überkompensation.
Nach Art. 2 dieser VV sind zu viel gezahlte Leistungen zurückzufordern. Die Bewilligungsstelle prüft die inhaltliche Richtigkeit der Bestätigung der/des Steuerberaters/-beraterin, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfers/-prüferin, vereidigten Buchprüfers/-prüferin oder Rechtsanwalts/-anwältin und der für die Bewilligung der Billigkeitsleistung maßgeblichen Versicherungen des Antragsstellenden stichprobenartig und verdachtsabhängig nach.

Die Begünstigten der Neustarthilfe werden bei Beantragung zu einer Endabrechnung durch Selbstprüfung nach Ablauf des Förderzeitraums bis spätestens 31. Dezember 2021 verpflichtet. Im Rahmen dieser Selbstprüfung sind Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit– sofern vorhanden – zu den Umsätzen aus selbständigen Tätigkeiten zu addieren. Sollte der Umsatz während der sechsmonatigen Laufzeit bei über 40 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind der Bewilligungsstelle anfallende Rückzahlungen bis zum 31. Dezember 2021 unaufgefordert mitzuteilen und bis zum 30.

Juni 2022 zu überweisen. Erfolgt keine Endabrechnung, ist der ausgezahlte Vorschuss vollständig zurückzuzahlen.

Die Begünstigten der Neustarthilfe Plus werden bei Beantragung zu einer Endabrechnung durch Selbstprüfung nach Ablauf des Förderzeitraums bis spätestens 31. März 2022 verpflichtet. Im Rahmen dieser Selbstprüfung sind Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit – sofern vorhanden – zu den Umsätzen aus selbständigen Tätigkeiten zu addieren. Sollte der Umsatz während der dreimonatigen Laufzeit Juli bis September 2021 bei über 40 Prozent des dreimonatigen Referenzumsatzes liegen, sind der Bewilligungsstelle anfallende Rückzahlungen bis zum 31. März 2022 unaufgefordert mitzuteilen und bis zum 30. September 2022 zu überweisen. Erfolgt keine Endabrechnung, ist der ausgezahlte Vorschuss vollständig zurückzuzahlen.

(7) Antragsberechtigte der Novemberhilfe und der Dezemberhilfe, die ihren Antrag über eine/n prüfende/n Dritte/n stellen, erhalten als Vorauszahlung auf die endgültige Förderung durch die Bewilligungsstelle eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 Prozent der beantragten Förderung, jedoch höchstens 50.000 Euro. Antragsberechtigte der Überbrückungshilfe III und Überbrückungshilfe III Plus, die ihren Antrag über eine/n prüfende/n Dritte/n stellen, erhalten bei ihrem Erstantrag als Vorauszahlung auf die endgültige Förderung durch die Bewilligungsstelle eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 Prozent der beantragten Förderung, jedoch höchstens 100.000 Euro für einen Monat. Bis zur vollständigen Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen ist die Kassensicherheit auf andere Art und Weise sicherzustellen. Die automatische Prüfung und vorläufige Bescheidung der Anträge erfolgt durch die Bewilligungsstellen der Länder auf Basis der vom Bund bereitgestellten Daten. Dabei handelt es sich um einen vollständig automatisierten Erlass eines Verwaltungsakts im Sinne der jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder. Die Kriterien der Prüfung werden vom Bund im Benehmen mit den Ländern festgelegt. Die Zahlung wird automatisiert nach der automatischen Prüfung und Bescheidung im Fachverfahren der Länder durch den Bund geleistet. Die Länder übernehmen für die vom Bund bereitgestellten Daten keine Haftung.

Artikel 5
Unterrichtung und Prüfung

(1) Der Bund ist über die beabsichtigten Maßnahmen des Landes zu den in Artikel 1 Absatz 1, 2 und 3 genannten Hilfsprogrammen, einschließlich eventueller Richtlinien und Erläuterungen des Landes oder der/des durch das Land beauftragten Dritten zu den Überbrückungshilfen, zeitnah zu unterrichten. Grundlegende Fragen, die für die Durchführung der oben genannten Hilfsprogramme relevant sind, insbesondere zur Auslegung dieser Verwaltungsvereinbarung und der Vollzugshinweise, werden durch alle Bundesländer koordiniert und gemeinsam an den Bund herangetragen und sollen verbindlich für alle Länder beantwortet werden. Dabei soll soweit möglich ein zwischen den Ländern abgestimmter Vorschlag zur Lösung der Frage unterbreitet werden.

(2) Nach Abschluss dieser Vereinbarung sind dem Bund vom Land in einem vom Bund vorgegebenen Turnus detaillierte Angaben über die Anzahl der gestellten und bewilligten Anträge (auch differenziert nach Branchen) vorzulegen. Dies gilt nicht für Länder, die am gemeinsamen Fachverfahren teilnehmen. Alle Länder haben dem Bund in einem vom Bund vorgegebenen Turnus detaillierte Angaben zur Höhe der bewilligten und ausgezahlten Mittel sowie Abrechnungen über den Mittelabfluss vorzulegen. Bei Bedarf kann der Bund ergänzende Angaben verlangen. Nach Beendigung der Maßnahmen übersendet das Land Bremen dem Bund bis spätestens 31. Dezember 2022 einen Schlussbericht über die Durchführung der Maßnahmen sowie die Höhe der zugewiesenen und verausgabten Bundes- und Landesmittel. Aufgrund seiner Berichtspflichten kann der Bund weitere Angaben fordern, insbesondere soweit beihilferechtliche oder europarechtliche Vorgaben oder parlamentarische Anfragen dies erfordern.

(3) Das Land Bremen verpflichtet sich, stichprobenartig und verdachtsabhängig Prüfungen gemäß Artikel 4 Absatz 4 durchzuführen und dem Bund im Leistungszeitraum monatlich die Prüfungsmitteilungen zuzusenden.

(4) Der Bund und der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte können bei den Dienststellen des Landes Bremen, die mit der Bewirtschaftung der Bundesmittel befasst sind, sowie bei allen sonstigen Stellen, die das Land Bremen bei der Weitergabe der Mittel eingeschaltet hat, prüfen. Dieses Prüfungsrecht besteht auch gegenüber der/dem Leistungsempfänger/in und ist im Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

(5) Die Länder tragen dafür Sorge, dass alle aus der Gewährung der Überbrückungshilfen einschließlich der Neustarthilfen sowie der November- und Dezemberhilfe bzw. erweiterten November- und Dezemberhilfe resultierenden Berichtspflichten erfüllt werden.

Artikel 6
Rückzahlung von Mitteln

Nichtverbrauchte Mittel des Bundes sind an den Bund zurückzuüberweisen. Beträge, die aufgrund verwaltungsverfahrensrechtlicher Regelungen zurückzufordern sind und zurückgezahlt wurden, sind vom Land Bremen ebenfalls zu vereinnahmen und der auf den Bund entfallende Anteil einschließlich etwaig erhobener Zinsen an den Bund zu erstatten.

Artikel 7
Steuerrechtliche Hinweise

Die als Überbrückungshilfen einschließlich der Neustarthilfen sowie als November- und Dezemberhilfe bzw. erweiterte November- und Dezemberhilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinn- oder Überschussermittlung zu berücksichtigen.

Die Bewilligungsstelle informiert elektronisch die Finanzbehörden von Amts wegen über die einer/einem Leistungsempfänger/in jeweils gewährte Billigkeitsleistung; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, der Mitteilungsverordnung sowie etwaiger anderer steuerrechtlicher Regelungen zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Steuervorauszahlungen sind die Überbrückungshilfen einschließlich der Neustarthilfen sowie die November- und Dezemberhilfe bzw. erweiterte November- und Dezemberhilfe nicht zu berücksichtigen. Als echte Zuschüsse sind die Überbrückungshilfen einschließlich der Neustarthilfen sowie die November- und Dezemberhilfe bzw. erweiterte November- und Dezemberhilfe nicht umsatzsteuerbar.

Artikel 8
Inkrafttreten

Die Ergänzende Verwaltungsvereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2021 in Kraft.

Bremen, 28.06.2021
für das Land Bremen
die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

In Vertretung

Sven Wiebe
-Staatsrat-

Berlin, 13.7.2021
für die Bundesrepublik Deutschland
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

In Vertretung

Ergänzende Verwaltungsvereinbarung „Härtefallfazilität des Bundes und der Länder für die Gewährung von Härtefallhilfen"
zwischen dem Bund und der Freien Hansestadt Bremen

über die
Gewährung von Corona-Hilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen

Die **Freie Hansestadt Bremen**
vertreten durch die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa
- nachstehend „Land" genannt -

und

die **Bundesrepublik Deutschland**
vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- nachstehend „Bund" genannt -

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung für die Gewährung von Härtefallhilfen des Bundes und der Länder als Billigkeitsleistung gemäß § 53 Bundeshaushaltsordnung (BHO) für die Unterstützung von finanziell erheblich von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen. Das Programm, das das Aufgreifen länderspezifischer Besonderheiten und besonderer Konstellationen vor Ort erlaubt, wird durch das Land ausgeführt. Die Befugnis zur Entscheidung über die Gewährung einer Unterstützung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Antragstellers.

Präambel

Diese Verwaltungsvereinbarung ergänzt die bereits bestehenden Verwaltungsvereinbarungen zu den außerordentlichen Wirtschaftshilfen für November und Dezember 2020 sowie zu den Überbrückungshilfen.

Artikel 1
Grundsätze und Umfang der Bundeshilfe

(1) Der Bund stützt die Wirtschaft in der Corona-Pandemie umfassend durch die Fördersystematik der bestehenden Unternehmenshilfen. Es kann dennoch in besonderen Fallkonstellationen dazu kommen, dass die bestehenden Hilfsprogramme für Unternehmen von Bund und Ländern bisher nicht greifen konnten. Die Länder können im eigenen Ermessen in Einzelfällen darüber hinausgehende Entscheidungen treffen. Die Härtefallfazilität als Ergänzungsfazilität des Bundes und der Länder zu den bisherigen Unternehmenshilfen bietet den Ländern auf Grundlage von Einzelfallprüfungen die Möglichkeit zur Förderung von Unternehmen, die im Ermessen der Länder eine solche Unterstützung benötigen.

(2) Ziel der Härtefallhilfen ist es, diejenigen Unternehmen zu unterstützen, die aufgrund von speziellen Fallkonstellationen unter den bestehenden Hilfsprogrammen von Bund und Ländern nicht berücksichtigt sind, die grundsätzlich aber förderwürdige Fixkosten

aufweisen, und deren wirtschaftliche Not eindeutig durch die Corona-Pandemie bedingt wurde.

(3) Bund und Länder stellen für die Härtefallfazilität einmalig im Jahr 2021 Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt bis zu 1,5 Mrd. Euro zur Verfügung. Die Finanzierung erfolgt hälftig durch den Bund und das jeweilige Land. Der Bund stellt seinen Finanzierungbeitrag in Höhe von insgesamt 750 Mio. Euro über die Länder aus Haushaltsmitteln im Einzelplan 60 des Haushaltsplanes des Bundes zur Verfügung. Jedes Land hat Anspruch auf anteilige Bundesmittel entsprechend dem Königsteiner Schlüssel (s. Tabelle 1). Das Land bzw. die Länder besitzen keinen finanziellen Ausgleichsanspruch gegenüber dem Bund, wenn die tatsächlich von den Ländern gewährte Fördermenge im Rahmen der Härtefallregelung ihren Anteil an der Härtefallfazilität übersteigt.

(4) Die Hilfe ist in Form einer Billigkeitsleistung als freiwillige Zahlung zu gewähren. Auf die Gewährung von Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Da es sich hier um Einzelfallentscheidungen handelt, ist jeder Fall einzeln zu prüfen und abzurechnen.

(5) Die zuständige Bewilligungsstelle der Länder entscheidet über die Art und Höhe der Hilfe nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel, der hier dargelegten Leitlinien und den darauf aufbauenden Vollzugshinweisen und Richtlinien der Länder auf Grundlage der beigefügten Mustervollzugshinweise. Diese sind zu veröffentlichen.

Tabelle 1- Aufteilung der Bundesmittel auf die Länder nach Königsteiner Schlüssel

	Königsteiner Schlüssel 2018	Aufteilung Bundesmittel (Mio. Euro)
Baden-Württemberg	13,01	97,60
Bayern	15,56	116,74
Berlin	5,14	38,53
Brandenburg	3,02	22,64
Bremen	0,96	7,22
Hamburg	2,56	19,18
Hessen	7,44	55,83
Mecklenburg-Vorpommern	1,98	14,88

Niedersachsen	9,41	70,57
Nordrhein-Westfalen	21,09	158,15
Rheinland-Pfalz	4,82	36,18
Saarland	1,20	9,01
Sachsen	4,99	37,43
Sachsen-Anhalt	2,75	20,64
Schleswig-Holstein	3,41	25,54
Thüringen	2,65	19,86
		750,00

Artikel 2
Verwendung der Mittel, Antragsberechtigung

(1) Die Mittel sind für Unterstützungsleistungen aus der Härtefallfazilität vorgesehen. Sie dürfen nur nachweislich subsidiär zu den bestehenden Hilfsangeboten von Bund, Ländern und Kommunen gewährt werden. D. h. sie können nur gebilligt werden, wenn andere Hilfsangebote nicht greifen. Dies ist bei Antragsstellung darzulegen und ggf. nachzuweisen.

(2) Eine Corona-bedingte erhebliche finanzielle Härte liegt insbesondere vor, wenn Unternehmen außerordentliche Belastungen zu tragen haben, die absehbar ihre wirtschaftliche Existenz bedrohen. Es obliegt dem Land, die außerordentlichen Belastungen und die absehbare Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz festzustellen.

(3) Die zuständigen Landesbehörden oder beauftragte Dritte stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass eine Überkompensation ausgeschlossen ist.

(4) Die Förderung im Förderzeitraum sollte im Regelfall 100.000 Euro nicht übersteigen. Die Förderhöchstgrenze der Härtefallfazilität ist in jedem Fall durch die beihilfenrechtlichen Rahmen vorgegeben. Die maximale Zuschusshöhe ist entsprechend der Deckelung im Rahmen der Bundesregelung Fixkosten begrenzt. Die Höhe der Unterstützungsleistung orientiert sich grundsätzlich an den förderfähigen Tatbeständen der bisherigen Unternehmenshilfen des Bundes, d. h. insbesondere an den förderfähigen Fixkosten.

(5) Die Billigkeitsleistungen werden nur für pandemiebedingte besondere Härten gewährt, die nach dem 1. März 2020 entstanden sind. Das Ende des Förderzeitraums richtet sich nach der Überbrückungshilfe III. Dies entspricht dem 30. Juni 2021.

(6) Die Bewilligung durch die zuständigen Stellen muss beihilferechtskonform erfolgen. Die Länder verpflichten sich, die Beihilferechtskonformität sicherzustellen. Entsprechend ist der Antragssteller verpflichtet, darzulegen, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallleistung der beihilferechtlich zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird. Die Kumulierung von Hilfen ist möglich, sofern dies beihilferechtlich zulässig ist. Es sind nur Unternehmen antragsberechtigt, die nicht bereits am und seit dem 31.12.2019 durchgehend in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Ziffer 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung waren. Ausnahmen für kleine und Kleinstunternehmen (gemäß EU-Definition) sind beihilferechtlich unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Gefördert werden können auch Unternehmen, die sich am 31.12.2019 in Schwierigkeiten befanden, in der Folge jedoch zumindest vorübergehend kein Unternehmen in Schwierigkeiten waren oder derzeit kein Unternehmen in Schwierigkeiten mehr sind.

(7) Antragsberechtigt sind grundsätzlich Unternehmen und Selbstständige. Als Unternehmen gilt dabei jede rechtlich selbstständige Einheit (mit eigener Rechtspersönlichkeit) unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist (inklusive gemeinnützigen Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereinen). Abweichend davon sind folgende Unternehmen explizit nicht antragsberechtigt (Ausschlusskriterien): Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt geführt werden, Unternehmen ohne inländische Betriebsstätte oder inländischen Sitz sowie öffentliche Unternehmen. Als öffentliche Unternehmen gelten auch Unternehmen, die sich im Mehrheitsbesitz (über 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte) des Landes, einer Kommune, einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder eines anderen öffentlichen Unternehmens befinden.

(8) Verbundene Unternehmen dürfen nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen gemeinsam stellen.

(9) Die Antragstellung hat grundsätzlich von einer/m vom Antragstellenden beauftragten Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigten Buchprüfer/in, Steuerbevollmächtigte/n oder Rechtsanwalt/-anwältin zu erfolgen („prüfender Dritter"). Das Land kann für die Antragstellung eine Grenze der Antragssumme vorsehen, unterhalb der Unternehmen direkt ohne einen prüfenden Dritten Härtefallhilfen beantragen können.
Die/der Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte Buchprüfer/in, Steuerbevollmächtigte/n oder Rechtsanwalt/-anwältin muss ihr/sein Einverständnis erklären, dass ihre/seine Eintragung im Berufsregister der zuständigen Steuerberaterkammer bzw. der Wirtschaftsprüferkammer bzw. der Rechtsanwaltskammer nachgeprüft wird. Das Land legt die vom prüfenden Dritten zu erbringenden Angaben zur Antragsberechtigung des Antragstellenden in Anlehnung an die Überbrückungshilfen III fest. Die Angaben umfassen auch die Darlegung der Gründe für die fehlende

Antragsberechtigung in den bestehenden Hilfsprogrammen von Bund und Ländern. Nachweise über abgelehnte Anträge auf November-, Dezemberhilfe, Überbrückungshilfe II und Überbrückungshilfe III und Länderprogramme sind ggfs. beizufügen.

Artikel 3
Vollzug und Zuteilung der Mittel des Bundes

(1) Das Land beachtet beim Vollzug, dass jeweils die Hälfte der bewilligten Mittel bei jeder Maßnahme aus Landesmitteln finanziert wird. Die Hälfte der bewilligten Mittel kann gemäß der folgenden Absätze abgerufen werden:

(2) Die Länder werden ermächtigt, die Bundesmittel für zu erwartende Zahlungen der Billigkeitsleistungen im Haushaltsjahr 2021 selbstständig aus dem Bundeshaushalt abzurufen. Die Höhe eines jeden Abrufvorgangs beträgt dabei maximal die Hälfte der bis zum Abruf bewilligten Mittel. Die Summe aller Abrufe ist insgesamt auf den Bundeszuschuss an das Land nach der Tabelle 1 begrenzt. Dieser Abruf darf in Höhe der voraussichtlichen Zahlungen erfolgen. Die Höhe der geplanten Abrufe sind dem Bundesministerium für Finanzen per E-Mail an liquiditaet@bmf.bund.de mindestens drei Tage vor Abruf mitzuteilen. Der letztmögliche Abruf der Bundesmittel für die Länder muss bis zum **15. Dezember 2021** erfolgen. Für das Land wendet bei der Mittelvergabe das geltende Haushaltsrecht des Landes an.

(3) Das Land leitet die aus dem Bundeshaushalt abgerufenen Mittel unverzüglich nach Bewilligung an den Leistungsempfänger weiter.

(4) Das Land hat über die vom Bund in Anspruch genommenen Mittel innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Abruf Rechnung zu legen.

Artikel 4
Durchführung

(1) Die Maßnahmen werden vom Land oder einem durch das Land beauftragten Dritten durchgeführt. Bei Abwicklung der Maßnahmen kann sich das Land weiterer privater Dritter bedienen. Das Land oder der durch das Land beauftragte Dritte stellt geeignete Antragsformulare und Antragswege zur Verfügung, die auch über die Subventionserheblichkeit der vom Antragsteller gemachten Angaben im Sinne von § 264 StGB belehren. Verwaltungsausgaben werden durch den Bund nicht erstattet. Der Bund gewährt den Ländern für die Härtefallhilfe die Berechtigung, auf die bereits vorhandenen Antragsdaten der Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de zuzugreifen und die bestehenden Suchfunktionen zu nutzen.

(2) Zuständig für die Bewilligung und Auszahlung der Mittel des Bundes als Billigkeitsleistung nach § 53 BHO sind die von den Ländern gemäß Absatz 1 hierfür benannten Stellen (Bewilligungsstellen). Die für die Bewirtschaftung erforderlichen Mittel werden den Bewilligungsstellen vom Land zur Verfügung gestellt.

(3) Bei der Ausgestaltung des Antragsverfahrens und der Antragsprüfung ist das Land X für angemessene und effektive Vorkehrungen zur Verhinderung von Missbrauch und für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verantwortlich. Die Bewilligungsstelle entscheidet, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistungen vorliegen, sowie über deren Höhe und stimmt sich dabei soweit erforderlich mit weiteren Behörden, beispielsweise mit der Finanzverwaltung, den zuständigen Stellen für IT-Sicherheit und dem Landeskriminalamt, ab.

(4) Die Feststellung eines vorliegenden Härtefalls erfolgt durch Einzelfallentscheidungen der Länder. Jedes Land richtet einen geeigneten Entscheidungsmechanismus ein (z. B. „Härtefallkommission", „Billigkeitskommission"). Die im Rahmen des Entscheidungsmechanismus eingesetzte Kommission wird ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig. Dritte können nicht verlangen, dass diese Kommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft. Es obliegt dem jeweiligen Land, ein möglichst einheitliches und transparentes Vorgehen zu gewährleisten.

(5) In den Bewilligungsbescheiden ist der Anteil der Bundesmittel kenntlich zu machen.

(6) Die Anträge sind spätestens bis zum 12.12.2021 zu bewilligen.

Artikel 5
Unterrichtung und Prüfung

(1) Der Bund oder die von diesem beauftragte Stelle ist über die beabsichtigten Maßnahmen sowie über alle weiteren grundsätzlichen Entscheidungen des Landes zu den oben genannter Härtefallfazilität zeitnah zu unterrichten. Nach Abschluss dieser Vereinbarung sind dem Bund monatliche Abrechnungen über den Mittelabfluss vorzulegen. Nach Beendigung der Maßnahmen übersendet das Land dem Bund oder der von diesem beauftragten Stelle einen Schlussbericht über die Anzahl und Durchführung der Maßnahmen sowie eine Spitzabrechnung über die Höhe der erhaltenen und verausgabten Bundes- und Landesmittel (im Einklang mit den dem Land zustehenden Mitteln gemäß Tabelle 1). Dieser Bericht wird aus Transparenzgründen den anderen Ländern und dem Bund zur Verfügung gestellt.

(2) Das Land verpflichtet sich, die Verwendung der Mittel durch die für die Prüfung zuständigen Stellen des Landes prüfen zu lassen und dem Bund die Prüfungsmitteilungen zuzusenden. Der Bund und der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte können bei den Dienststellen des Landes, die mit der Bewirtschaftung der Mittel befasst sind, sowie bei allen sonstigen Stellen, die das Land bei der Weitergabe der Mittel eingeschaltet hat, prüfen. Eine Prüfung durch den Bundesrechnungshof oder dessen Beauftragte soll gemeinsam mit dem Landesrechnungshof im Sinne des § 93 BHO erfolgen. Dieses Prüfungsrecht besteht auch gegenüber dem Zuwendungsempfänger und ist im Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

(3) Grundlegende Fragen, die für die Durchführung der Härtefallfazilität relevant sind, insbesondere zur Auslegung dieser Verwaltungsvereinbarung, werden durch alle Länder

koordiniert und durch unter den Ländern abgestimmte Antwortvorschläge gemeinsam an den Bund herangetragen und sollen verbindlich für alle Länder beantwortet werden.

(4) Die Länder tragen dafür Sorge, dass alle aus der Gewährung der Hilfen resultierenden auch beihilferechtlichen Veröffentlichungs- und Berichtspflichten erfüllt werden.

Artikel 6
Rückzahlung von Mitteln für Härtefallhilfen

Nichtverbrauchte Mittel des Bundes sind an den Bund zurückzuüberweisen. Beträge, die aufgrund verwaltungsverfahrensrechtlicher Regelungen zurückzufordern sind und zurückgezahlt wurden, sind vom Land zu vereinnahmen und der auf den Bund entfallende Anteil an den Bund zu erstatten. Auf die Erhebung von Zinsen wird verzichtet, da dies bei Härtefallleistungen nicht zuzumuten ist.

Artikel 7
Steuerrechtliche Hinweise

Die im Rahmen der Härtefallfazilität erhaltenen Hilfen sind als Betriebseinnahmen nach den allgemeinen ertragsteuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsbehörde informiert die Finanzbehörden elektronisch von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Billigkeitsleistung unter Benennung des Leistungsempfängers; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, Mitteilungsverordnung sowie etwaiger anderer steuerrechtlicher Regelungen zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2021 sind Hilfen aus der Härtefallfazilität nicht zu berücksichtigen. Als echte Zuschüsse sind die Hilfen nicht umsatzsteuerbar.

Artikel 8
Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

Bremen, 04. Mai 2021	Berlin, 06. Mai 2021
für die Freie Hansestadt Bremen	für die Bundesrepublik Deutschland
Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa	Der Bundesminister für Wirtschaft und Energie In Vertretung
i.V. Sven Wiebe - Staatsrat-	

1. Änderung der Verwaltungsvereinbarung „Härtefallfazilität des Bundes und der Länder für die Gewährung von Härtefallhilfen“

über die
Gewährung von Corona-Hilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen

Die **Freie Hansestadt Bremen**
vertreten durch die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa
- nachstehend „Land“ genannt -

und

die **Bundesrepublik Deutschland**
vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- nachstehend „Bund“ genannt -

vereinbaren folgende Änderungen der Verwaltungsvereinbarung „Härtefallfazilität des Bundes und der Länder für die Gewährung von Härtefallhilfen“ über die Gewährung von Corona-Hilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen.

In Artikel 1 Absatz 3 Satz 1 wird „im Jahr 2021“ durch „in den Jahren 2021 und 2022“ ersetzt.

Artikel 2 Absatz 5 Sätze 2 und 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt: „Das Ende des Förderzeitraums richtet sich nach der Überbrückungshilfe III Plus. Dies entspricht dem 31. Dezember 2021.“

In Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 wird „im Haushaltsjahr 2021“ durch „in den Haushaltsjahren 2021 und 2022“ ersetzt.

In Artikel 3 Absatz 2 Satz 6 wird „muss bis zum 15. Dezember 2021“ durch „muss für das Haushaltsjahr 2021 bis zum 15. Dezember 2021 und für das Haushaltsjahr 2022 bis zum 15. Juni 2022“ersetzt. Nach Satz 6 wird ein weiterer Satz eingefügt: „Für Anträge, die bis zum 15. Dezember 2021 bewilligt werden, soll der Abruf von Haushaltsmitteln aus dem Bundeshaushalt 2021 erfolgen.“

In Artikel 4 Absatz 6 wird „12.12.2021“ durch „31. Dezember 2021“ ersetzt.

Die Änderung der Verwaltungsvereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

Bremen, 04.10.2021
für die Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Wirtschaft,
Arbeit und Europa

In Vertretung

Sven Wiebe
-Staatsrat-

Berlin, 7.10.2021
für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister für
Wirtschaft und Energie

i.V.